



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 2 / 2018**  
Seite 79 – Seite 228  
Ausgabedatum: 27.02.2018

# INHALT

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Beijing Foreign Studies University (Volksrepublik China)	S. 81
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History)	S. 87
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften	S. 99
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – <i>Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone</i> / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum	S. 131
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang <i>Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone</i> / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum	S. 197
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Südasiastudien (South Asian Studies)	S. 209
Satzungsänderung des Graduiertenprogramms „Bioökonomie BW“	S. 211
Namensänderung der Graduiertenschule „The Hartmut-Hoffmann- Berling International Graduate School“	S. 227

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung  
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber  
(DSH) an der Beijing Foreign Studies University  
(Volksrepublik China)**

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Beijing Foreign Studies University (Volksrepublik China) vom 13.03.2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. April 2013, S. 115) beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Dezember 2017 seine Zustimmung erteilt.

## Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Universität Heidelberg“ durch die Worte „Beijing Foreign Studies University“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Die Verantwortung für die gesamte Prüfung liegt beim Internationalen Studienzentrums der Universität Heidelberg. Dies bezieht sich auf die Erstellung, Durchführung und Korrektur der Prüfung, den Prüfungsvorsitz sowie die Zeugnisvergabe.“  
Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4, Satz 3 wird Satz 5.
3. In § 4 Abs. 3 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Internationalen Studienzentrums der Universität Heidelberg als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.“
5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „der Hochschule oder des Studienkollegs“ durch die Worte „des Internationalen Studienzentrums der Universität Heidelberg“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3:  
„Die Aufbewahrung erfolgt beim Internationalen Studienzentrums der Universität Heidelberg.“

7. Im Anhang wird das bisherige DSH-Zeugnis (Muster) durch folgendes neues Zeugnis-Muster ersetzt:

INTERNATIONALES  
 STUDIENZENTRUM



UNIVERSITÄT  
 HEIDELBERG  
 ZUKUNFT  
 SEIT 1386

IN KOOPERATION MIT DER FREMDSPRACHENUNIVERSITÄT  
 PEKING, CHINA

**DSH-ZEUGNIS®**

Herr **Zhenyu MUSTERMANN**

geboren am **09.02.2000** in **Anhui**

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis:** **DSH-1**

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

<b>Schriftliche Prüfung:</b>	<b>65 %</b>
Hörverstehen:	49 %
Textproduktion:	71 %
Leseverstehen:	73 %
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	71 %
<b>Mündliche Prüfung:</b>	<b>67 %</b>

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Heidelberg, den 29. Juni 2017

StD'in Monika Gardt  
 Prüfungsvorsitzende

AkadOR Dr. Dirk Deissler  
 Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die Fern-DSH-Prüfungsordnung nach RO-DT § 3 (8) der Universität Heidelberg vom 2017 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ in der Fassung der HRK vom 10.11.2015 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz unter der Nummer 2017 registriert. Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.</p>			
<p><b>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</b></p>			
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>Zulassung</b>	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in der Fassung der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015, §3, Abs. 3 bis 5)	
<b>DSH-3:</b>	<b>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.	
<b>DSH-2:</b>	<b>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
<b>DSH-1:</b>	<b>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
<p><b>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</b></p>			
<b>Teilbereich</b>	<b>Gesamtergebnis</b>		
	<b>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,...</b>	<b>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit,...</b>	<b>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit,...</b>
<b>Schriftlich</b>			
<b>Hörverstehen</b>	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträgen) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,...).		
<b>Leseverstehen</b>	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
<b>und wissenschaftssprachliche Strukturen</b>	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,....		
<b>Textproduktion</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<b>Mündlich</b>			
<b>Mündliche Sprachfähigkeit</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen,...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten,...).		

**Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Dezember 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor





## **Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History)**

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History) vom 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S.431 ff) beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Dezember 2017 seine Zustimmung erteilt.

## Artikel 1

1. In der Überschrift von § 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt, die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.“
3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „eigene Module“ durch „ein gemeinsames Modul“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 wird Spiegelstrich 3 („Wahlmodule“) ersatzlos gestrichen.
5. In § 4 Abs. 6 werden nach „Am Ende eines jeden Semesters wird“ die Worte „auf Antrag des bzw. der Studierenden“ eingefügt.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfern bestellt werden.“

8. In § 6 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

9. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

10. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:  
„Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
11. In § 7 Abs. 7 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Die Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.“
12. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
13. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes“ durch die Worte „die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests“ ersetzt.
14. In § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
15. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „90“ durch „60“ ersetzt.
16. In § 11 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „120“ durch „60““ ersetzt, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

17. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 14 Abs. 4 Nr. 3 werden nach „Kunstgeschichte Ostasiens“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt, ferner in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach „einem verwandten Studiengang“ die Worte „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“.
18. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vertiefungswissen“ durch die Worte „vertieftes Wissen“ ersetzt.
19. In § 16 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „ODER spätestens vier Wochen nach Abgabe“ durch „ODER spätestens sechs Wochen nach Abgabe“ ersetzt sowie Satz 3 ersatzlos gestrichen.
20. § 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen: Im ersten und zweiten Teil wird jeweils ein Thema aus einem der verschiedenen regionalen Schwerpunkte (China, Japan, Korea) geprüft. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des jeweiligen Themas und regionalen Schwerpunkts, ein Rechtsanspruch wird hierdurch jedoch nicht begründet. Der dritte Teil der Prüfung besteht aus einem allgemeinen Teil.“
21. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt.
22. In § 17 Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„In diesem Fall verlängert sich die Abgabefrist der Masterarbeit entsprechend.“
23. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach „drei“ das Wort „gedruckten“ eingefügt sowie die Worte „einem Datenträger“ durch „einer elektronischen Fassung“ ersetzt.

24. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
25. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden nach „müssen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
26. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
27. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums**

1 a. Modulüberblick für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach

1 b. Modulüberblick für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach Japanologie oder Sinologie oder für Studierende mit nachgewiesenen Sprachkenntnissen in wenigstens einer der betreffenden ostasiatischen Sprachen (Muttersprachler Chinesisch oder Japanisch bzw. Studierende mit Kenntnissen auf dem Level C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in diesen Sprachen)

1 c. Modulüberblick für das Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens

**1 a. MODULÜBERBLICK für den Master Kunstgeschichte Ostasiens mit Begleitfach (75 %, 100 LP/CP)**

**Modul LP/CP**

- 1. Aufbaumodul (MKGOA-HR-1a) = 16 LP**  
1x Oberseminar = 10 LP/CP  
1x Vorlesung = 2 LP/CP  
1x Sprachkurs auf MA-Niveau in Japanisch oder Chinesisch = 4 LP/CP
- 2. Erweiterungsmodul (MKGOA-HR-2a) = 16 LP**  
1x Oberseminar = 10 LP/CP  
1x Sprachkurs auf MA-Niveau in Japanisch oder Chinesisch = 4 LP/CP  
1x Vorlesung = 2 LP/CP
- 3. Vertiefungsmodul (MKGOA-HR-3a) = 16 LP**  
1x Oberseminar = 10 LP/CP  
(Das Oberseminar sollte in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden)  
1 x Vorlesung = 2 LP  
1x Sprachkurs auf MA-Niveau in Japanisch oder Chinesisch = 4 LP/CP
- 4. Fachbezogene Interdisziplinarität (MKGOA-HR-4a) = 6 LP**  
1 x frei wählbares Oberseminar oder Lehrveranstaltung anderer Fächer = 6 LP/CP
- 5. Praxismodul (MKGOA-HR-5a) = 8 LP**  
1x Exkursion = 4 LP/CP  
1x praxisorientierte Leistung (Praktikum, Mitarbeit an wiss. Projekt etc.) = 4 LP/CP
- 6. Abschlussmodul (MKGOA-HR-6a) = 2 LP**  
1x Forschungskolloquium = 2 LP/CP
- 7. Prüfungsmodul (MKGOA-HR-7a) = 36 LP**  
1x mündliche Prüfung = 6 LP/CP  
1x MA Arbeit = 30 LP/CP

**1 b. MODULÜBERBLICK für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (75 %, 100 LP/CP) mit Begleitfach Japanologie oder Sinologie oder für Studierende mit nachgewiesenen Sprachkenntnissen in wenigstens einer der betreffenden ostasiatischen Sprachen (Muttersprachler Chinesisch oder Japanisch bzw. Studierende mit Kenntnissen auf dem Level C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in diesen Sprachen)**

**Modul LP/CP**

- 1. Aufbaumodul (MKGOA-HR-1b) = 12 LP**  
1x Oberseminar = 10 LP/CP  
1 x Vorlesung = 2 LP
- 2. Erweiterungsmodul (MKGOA-HR-2b) = 17 LP**  
1x Oberseminar = 10 LP/CP  
1x Vorlesung = 2 LP/CP  
1x Oberseminar oder andere Veranstaltung in einem kunsthistorischen oder archäologischen Fach = 5 LP/CP
- 3. Vertiefungsmodul (MKGOA-HR-3b) = 19 LP**  
2x Oberseminare = 15 LP/CP  
(Eines der Oberseminare sollte in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden; ein Oberseminar mit reduzierten Anforderungen, s. Schema)  
1x Übersetzungskurs = 4 LP/CP
- 4. Interdisziplinäres Modul (MKGOA-HR-4b) = 6 LP**  
1 x frei wählbares Oberseminar oder Lehrveranstaltung anderer Fächer = 6 LP/CP
- 5. Praxismodul (MKGOA-HR-5b) = 8 LP**  
1x Exkursion = 4 LP/CP  
1x praxisorientierte Leistung (Praktikum, Mitarbeit an wiss. Projekt, etc.) = 4 LP/CP



**6. Abschlussmodul (MKGOA-HR-6b) = 2 LP**

1x Forschungskolloquium = 2 LP/CP

**7. Prüfungsmodul (MKGOA-HR-7b) = 36 LP**

1x mündliche Prüfung = 6 LP/CP

1x MA Arbeit = 30 LP

**Empfehlungen und besondere Regelungen für den 75 %-MA-Studiengang**

- (1) Es wird empfohlen, die geforderten Leistungen eines der Semester 1 bis 2 im Ausland zu erbringen.
- (2) Von den drei Oberseminaren der Aufbau-, Erweiterungs- und Vertiefungsmodulen muss eines in der nicht als Schwerpunkt gewählten fachinternen Regionaldisziplin (China und Japan, gegebenenfalls Korea) gewählt werden.
- (3) Wie aus der Anlage 1b ersichtlich, sollen Studierende, die als Begleitfach Japanologie oder Sinologie wählen oder über nachgewiesene Sprachkenntnisse in wenigstens einer der betreffenden ostasiatischen Sprachen verfügen (Muttersprachler Chinesisch oder Japanisch bzw. Studierende mit Kenntnissen auf dem Level C1 gemäß Europ. Referenzrahmen (GER) in diesen Sprachen), die vom Zulassungsausschuss bestätigt werden müssen, zwei der drei Sprachkurse (10 LP) durch ein weiteres Oberseminar in der Kunstgeschichte Ostasiens (5 LP) und eine Veranstaltung in einem kunsthistorischen Fach oder der Archäologie (5 LP) ersetzen.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung soll neben der spezialisierten MA-Arbeit ein breites Grundlagenwissen gewährleisten, das sich über wenigstens zwei fachinterne Regionaldisziplinen (China und Japan, gegebenenfalls Korea) erstreckt.

**1 c. MODULÜBERBLICK für den Master Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach (25 %, 20 LP/CP)**

**Modul LP/CP**

- 1. Aufbaumodul (MKGOA-HR-1c) = 8 LP**  
1x Oberseminar = 6 LP/CP  
1x Vorlesung = 2 LP/CP
  
- 2. Vertiefungsmodul (Modulkürzel: MKGOA-HR-3c) = 12 LP**  
1x Oberseminar = 10 LP/CP  
(Das Oberseminar kann in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten worden sein)  
1x Vorlesung = 2 LP/CP

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 15. Dezember 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften**

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017 die nachstehende sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1147), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juli 2015, S. 761 ff) beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Dezember 2017 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

1. In der Überschrift von § 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Ostasienwissenschaften in Heidelberg widmen sich der kultur- und sozialwissenschaftlichen Untersuchung ostasiatischer Gesellschaften in ihren historischen Entwicklungen, gegenwärtigen Erscheinungsformen, regionalen Zusammenhängen und materiellen Ausprägungen. Das Hauptfachstudium der Ostasienwissenschaften hat den Erwerb mindestens einer ostasiatischen Sprache (Japanisch bzw. Chinesisch), länder- und regionspezifischer Kenntnisse, inter- und transkultureller Sensibilität, politisch mündiger Reflexion über kulturelle Diversität sowie der Fähigkeit zum

selbstständigen Finden und zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Ziel. Die interdisziplinäre Vermittlung von Fachwissen und berufsfeldorientierten Fähigkeiten, einschließlich des routinierten Umgangs mit neuen und herkömmlichen Medien, ermöglicht eine praxisnahe Verbindung von sprachlicher, kultureller und wissenschaftlicher Kompetenz. Ein Studienaufenthalt im gewählten Sprachraum wird dringend empfohlen.“

3. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt; der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2:  
„Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu eigenständiger Problemlösung befähigen.“
4. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „beträgt“ die Worte „im Vollzeitstudium“ eingefügt sowie in Satz 2 „Leistungspunkte (LP/CP)“ durch „Leistungspunkte (LP; diese entsprechen den credit points (CP) des European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS)“ ersetzt.
5. In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt, die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.“

6. In § 3 Abs. 3 (neue Nummerierung) werden die Sätze 3 bis 7 wie folgt neu gefasst:  
„Das Bachelor-Studium umfasst ein Hauptfach (113 LP), ein Begleitfach (35 LP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module sind in Anlage 1 aufgeführt.  
Der Studiengang Ostasienwissenschaften kann in jedem der drei Schwerpunkte als einzelnes Hauptfach (113 LP) mit einem Begleitfach, als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP) mit einem anderen Hauptfach oder als Begleitfach (35 LP) mit einem Hauptfach studiert werden. Im Schwerpunkt Sinologie besteht außerdem die Möglichkeit, in Vorbereitung auf einen später geplanten Master of Education den Studiengang auf Lehramt als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP) zu absolvieren (siehe Anlagen 1-4).“
7. Der bisherige § 3 Abs. 2a wird in § 3 Abs. 3 (neue Nummerierung) als neue Sätze 8 und 9 eingefügt.
8. In § 4 Abs. 7 werden nach „Am Ende eines jeden Semesters wird“ die Worte „auf Antrag des bzw. der Studierenden“ eingefügt.
9. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.“

10. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie Akademische Mitarbeiter bzw. Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.“
11. In § 6 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:  
„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“
12. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
13. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:  
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
14. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:  
„(8) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.“
15. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.



16. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes“ durch die Worte „die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests“ ersetzt.
17. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Behinderungen“ durch „gesundheitlicher bzw. körperlicher Beeinträchtigungen“ ersetzt.
18. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Multiple-choice-Fragen sind zulässig.“
19. In § 11 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
„(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0“

20. In § 11 Abs. 5 (neue Nummerierung) wird das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.
21. In § 12 wird in Abs. 3 Satz 2 der Relativsatz „die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden“ gestrichen sowie in Abs. 6 wie folgt neu gefasst:
- „(6) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird dabei mit dem Faktor 2 gewichtet.“
22. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden nach „Ostasienwissenschaften“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

23. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über das erfolgreiche Bestehen der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Faches mindestens bis einschließlich der Veranstaltungen des vierten Semesters, und zwar in folgendem Umfang wie in den unverbindlichen Studienverlaufsplänen in den Anhängen zu den Modulhandbüchern ausgewiesen. Sofern nicht anders angegeben, enthalten die Angaben zum Umfang der erforderlichen LP in den aufgeführten Varianten keine LP aus den Übergreifenden Kompetenzen:

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 75 %: 73 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 50 %: 58 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 25% Option A: 28 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Japanologie, 25% Option B: 30 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 75 %, mit Regionalschwerpunkt Japan (inkl. 15 LP aus den ÜK): 98 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 75 %, mit Regionalschwerpunkt China (inkl. 15 LP aus den ÜK): 102 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 50 % (1. und 2. Hauptfach): 73 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens, 25 %: 32 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 75 % (inkl. 10 LP aus den ÜK): 90 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 50 % (inkl. 10 LP aus den ÜK): 68 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 50 %, Lehramt: 52 LP.

Für Studierende mit Schwerpunkt Sinologie, 25 %: 35 LP.”

24. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie Abs. 4 Nr. 3 werden nach „Ostasienwissenschaften“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

25. In § 16 Abs. 5 Satz 2 werden nach „bis zu drei Wochen“ die Worte „während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen“ eingefügt.
26. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach „einzureichen“ der neue 2. Halbsatz „außerdem muss eine elektronische Fassung abgegeben werden“ eingefügt. Der bisherige Satz 1, 2. Halbsatz wird neuer Satz 2, Satz 2 wird Satz 3.
27. In § 18 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Davon abweichend werden in den Hauptfach-Studiengängen Ostasienwissenschaften mit den Schwerpunkten Japanologie und Kunstgeschichte Ostasiens mit regionalem Schwerpunkt Japan (113 oder 74 LP) bei der Berechnung der Studienfachnote die Noten der Module „Grundkurs Modernes Japanisch I und II“ sowie „Mittelkurs Modernes Japanisch I und II“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Im Schwerpunkt Sinologie wird im Hauptfach (113 LP oder 74 LP) die Note des Moduls „Grundstufe Chinesisch“ bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt; im Begleitfach (35 LP) wird dieses Modul bzw. das Modul „Modernes Chinesisch I“ bei der Berechnung der Studienfachnote wie üblich gewichtet.“
28. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden nach „müssen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
29. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ablegen der Prüfungen“ durch „Vorliegen aller Bewertungen“ sowie das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.

30. Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

### **Anlage 1: Schwerpunkte und Module des Bachelor-Studiums**

#### **Schwerpunkte**

Der Studiengang hat drei Schwerpunkte (Japanologie, Kunstgeschichte Ostasiens, Sinologie), die jeweils mit einer Gewichtung von

- 75 % (also als Hauptfach),
- 50 % (als 1. oder 2. Hauptfach) oder
- 25 % (als Begleitfach)

studiert werden können.

In der Kunstgeschichte Ostasiens muss zudem ein Regionalschwerpunkt (China oder Japan) gewählt werden.

Im B.A. Ostasienwissenschaften (25 %) mit Schwerpunkt Japanologie oder Sinologie muss zwischen einer Option A (Sprachschwerpunkt) und einer Option B (Inhaltsschwerpunkt) gewählt werden.

#### **Module für Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt** Seite

<b>1. Japanologie</b>	
a) 75 %	19
b) 50 % (1. und 2. Hauptfach)	20
c) 25 % Option A: Sprachschwerpunkt	21
d) 25 % Option B: Inhaltsschwerpunkt	22
<b>2. Kunstgeschichte Ostasiens</b>	
a) 75 % mit Regionalschwerpunkt China	23
b) 75 % mit Regionalschwerpunkt Japan	24
c) 50 % mit Regionalschwerpunkt China (1. Hauptfach)	25
d) 50 % mit Regionalschwerpunkt Japan (1. Hauptfach)	26
e) 50 % mit Regionalschwerpunkt China (2. Hauptfach)	27
f) 50 % mit Regionalschwerpunkt Japan (2. Hauptfach)	28
g) 25 %	29

<b>3. Sinologie</b>	
a) 75 %	30
b) 50 %	31
c) 50 % Lehramt	32
d) 25 % Option A: Sprachschwerpunkt	33
e) 25 % Option B: Inhaltsschwerpunkt	34

### 1a. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (75 %)

#### **75 % (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>113</b>
Grundkurs Modernes Japanisch	17
Mittelkurs Modernes Japanisch	18
Oberkurs Modernes Japanisch	4
Einführung in die japanische Schriftsprache (Bungo)	8
Oberkurs Übersetzen Japanisch-Deutsch	4
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*
Fachsprache Japanisch	8
Hauptseminare Japanologie	16
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
Hauptseminar Ostasien	8

<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5
Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	5
Praktikum	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 4 und zwei zu 7 LP zu belegen.

### 1b. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (50 %)

#### **50 % (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz  
 10 LP übergreifende Kompetenz  
 12 LP Bachelor-Arbeit (im 1. Hauptfach)

#### **50 % (2. Hauptfach):**

74 LP  
 10 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Grundkurs Modernes Japanisch	17
Mittelkurs Modernes Japanisch	18
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*
Hauptseminare Japanologie	16
Ostasien in der Weltgeschichte I**	4
Ostasien in der Weltgeschichte II**	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4

<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5
Übergreifende Kompetenzen (externes Angebot)	5

<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>
--------------------	-----------

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 4 und eines zu 7 LP zu belegen.

\*\* Von diesen beiden Modulen muss nur eines belegt werden.

**1c. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Japanologie (25 %), Option A: Sprachschwerpunkt**

**25 % (Begleitfach):**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Grundkurs Modernes Japanisch	17
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 7 und eines zu 4 LP zu belegen.



**1d. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Japanologie (25 %), Option B: Inhaltsschwerpunkt**

**25 % (Begleitfach):**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Proseminar Geschichte Japans I	4/7*
Proseminar Geschichte Japans II	4/7*
Proseminar Japanische Literatur I	4/7*
Proseminar Japanische Literatur II	4/7*
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
Einführung in die Text- oder Bildanalyse	5

\* Von diesen vier Proseminaren sind zwei zu 4 und zwei zu 7 LP zu belegen.

**2a. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China (75 %)**

**75 % (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>113</b>
Sprachmodul „Basis“	35
Sprachmodul „Erweiterung“	8
Fachspezifisches Basismodul I	12
Fachspezifisches Basismodul II	14
Fachspezifisches Aufbaumodul	10
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	7
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	11
Modul „Ostasienkompetenzen“ I	4
Modul „Ostasienkompetenzen“ II	8
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Übergreifende Kompetenzen A	10
Übergreifende Kompetenzen B	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2b. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan (75 %)**

**75 % (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>113</b>
Sprachmodul „Basis“	17
Sprachmodul „Erweiterung I“	18
Sprachmodul „Erweiterung II“	8
Fachspezifisches Basismodul I	12
Fachspezifisches Basismodul II	14
Fachspezifisches Aufbaumodul	10
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ I	7
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“ II	11
Modul „Ostasienkompetenzen“ I	4
Modul „Ostasienkompetenzen“ II	8
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Übergreifende Kompetenzen A	10
Übergreifende Kompetenzen B	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2c. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China (50 %, 1. Hauptfach)**

**50 % (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz

10 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	35
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2d. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan  
 (50 %, 1. Hauptfach)**

**50 % (1. Hauptfach):**  
 74 LP fachspezifische Kompetenz  
 20 LP übergreifende Kompetenz  
 12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	17
Sprachmodul „Erweiterung“	18
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**2e. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China  
 (50 %, 2. Hauptfach)**

**50 % (2. Hauptfach):**  
 74 LP fachspezifische Kompetenz  
 10 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	35
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10

**2f. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan  
 (50 %, 2. Hauptfach)**

**50 % (2. Hauptfach):**  
 74 LP fachspezifische Kompetenz  
 20 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Sprachmodul „Basis“	17
Sprachmodul „Erweiterung“	18
Fachspezifisches Basismodul	14
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis A“	17
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Übergreifende Kompetenzen	10

**2g. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt  
 Kunstgeschichte Ostasiens (25 %)**

**25 %:**  
 35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Fachspezifisches Basismodul	13
Fachspezifisches Modul „Erweiterung und Praxis“	14
Modul „Ostasienkompetenzen A“	4
Modul „Kulturelle Grundlagen“	4

### **3a. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (75 %)**

#### **75 % (Hauptfach):**

113 LP fachspezifische Kompetenz

20 LP übergreifende Kompetenz

12 LP Bachelor-Arbeit

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>113</b>
Grundstufe Chinesisch	35
Mittelstufe Chinesisch	8
Oberstufe Chinesisch	9
Klassisches Chinesisch	8
Chinesische Geschichte	7
Chinesische Literatur	7
Fachwissen China (1 Kurs)	7
Spezialisierungsmodul China	16
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
Hauptseminar Ostasien	8
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>20</b>
Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel in den Ostasienwissenschaften	10
Wissenschaftspraxis	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

### **3b. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (50 %)**

#### **50 % (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz  
 10 LP übergreifende Kompetenz  
 12 LP Bachelor-Arbeit (im 1. Hauptfach)

#### **50 % (2. Hauptfach):**

74 LP  
 10 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Grundstufe Chinesisch	35
Mittelstufe Chinesisch, Basis	6
Klassisches Chinesisch 1	4
Fachwissen China (1 Kurs)	5
Spezialisierungsmodul China	16
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4
<b>Übergreifende Kompetenz</b>	<b>10</b>
Quellenanalyse, Methoden und Hilfsmittel in den Ostasienwissenschaften	10
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>



**3c. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (50 %), Lehramt**

**50 % (1. Hauptfach):**

74 LP fachspezifische Kompetenz  
 10 LP übergreifende Kompetenz  
 12 LP Bachelor-Arbeit (im 1. Hauptfach)

**50 % (2. Hauptfach):**

74 LP  
 10 LP übergreifende Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>74</b>
Grundstufe Chinesisch	35
Mittelstufe Chinesisch, Basis	6
Oberstufe Chinesisch	9
Klassisches Chinesisch 1	4
Chinesische Geschichte	7
Fachwissen China (1 Kurs)	5
China-Hauptseminar	8
<b>Übergreifende Kompetenz (1. &amp; 2. Hauptfach)</b>	<b>20</b>
Grundlagen der Bildungswissenschaft	4
Berufsorientierende Praxisphase I	3
Berufsorientierende Praxisphase II	3
Fachdidaktik Chinesisch	2
Fachdidaktik (anderes Hauptfach)	2
Inklusion: Schulpädagogik	6
<b>B.A.-Arbeit</b>	<b>12</b>

**3d. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (25 %) Option A: Sprachschwerpunkt**

**25 % (Begleitfach):**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Grundstufe Chinesisch	35

**3e. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (25 %) Option B: Inhaltsschwerpunkt**

**25 % (Begleitfach):**

35 LP fachspezifische Kompetenz

<b>Module</b>	<b>LP</b>
<b>Fachspezifische Kompetenz</b>	<b>35</b>
Chinesische Geschichte	7
Chinesische Literatur	5
Fachwissen China (3 Kurse)	15
Ostasien in der Weltgeschichte	4
Kulturelle Grundlagen Ostasiens	4

## **Anlage 2: Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten bei Wahl zweier Studiengänge aus dem Angebot des Zentrums für Ostasienwissenschaften**

Eine Kombination aus zwei Formen des BA Ostasienwissenschaften ist unabhängig von der Schwerpunktwahl generell ausgeschlossen.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (75 %) kann mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Sinologie kombiniert werden, nicht aber mit dem Begleitfach Japanologie.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (75 %) kann mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Japanologie kombiniert werden, nicht aber mit dem Begleitfach Sinologie.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (75 %) kann bei Wahl des regionalen Schwerpunkts China mit dem Begleitfach Japanologie oder dem Begleitfach Sinologie Variante c kombiniert werden. Nicht möglich ist eine Kombination mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Sinologie in den Varianten a und b.

Der BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (75 %) kann bei Wahl des regionalen Schwerpunkts Japan mit dem Begleitfach Sinologie oder Japanologie Variante b kombiniert werden. Nicht möglich ist eine Kombination mit dem Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens oder dem Begleitfach Japanologie Variante a.

### **Anlage 3: Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment im Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaft**

#### Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, sowie organisatorische, soziale und pädagogische Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden. Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) eine studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest.

Für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften ist ein Teil der im Rahmen der übergreifenden Kompetenzen zu absolvierenden Kurse genau festgelegt. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften zu 75 % mit Schwerpunkt Japanologie sind 15 LP, mit den Schwerpunkten Kunstgeschichte Ostasiens und Sinologie 10 LP der insgesamt 20 LP übergreifenden Kompetenzen frei zu wählen aus den folgenden Angeboten I-IV. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie zu 50 %, Lehramt, sind übergreifende Kompetenzen wie unten unter I, 1 & 8 und IV, 2 genannt, zu erbringen.

Rahmenrichtlinie:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. Praktika: 10 LP. Erwerb von praktischen Fähigkeiten bei einer privaten oder öffentlichen Institution mit Bezug zur Zielregion (Ostasien, China, Japan) oder einer Schule, wenn das Praktikum der Erlangung bildungswissenschaftlicher Kompetenzen dient. Anerkannt werden Tätigkeiten, die mindestens drei Wochen umfassen. Das Praktikum kann durch die Durchführung eines Studienprojektes oder eine Feldforschung im selben Umfang in der Zielregion ersetzt werden. Leistungsnachweis auf Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts.

2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.

3. Berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, *e-learning*): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP.
8. Teilnahme an fachdidaktischen Veranstaltungen (bis zu 4 LP): Fachdidaktische Lehrveranstaltungen bezüglich eines jeden Hauptfaches (je 2 LP): Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Transkulturelle Studien, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
  
2. Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
  
3. Am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP.

III. Interkulturalität:

1. Universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
  
2. Auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden (hier werden im BA Ostasienwissenschaften v.a. linguistische Subsysteme des Chinesischen wie Kantonesisch und Taiwanesisch, benachbarte ostasiatische Sprachen wie Koreanisch und Japanisch bzw. Chinesisch sowie weitere relevante Wissenschaftssprachen wie Russisch oder Französisch empfohlen). Ausgeschlossen sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.



IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften (erforderlich für den Schwerpunkt Sinologie 50 %, Lehramt, siehe Anlage 4):  
1-10 LP: Kontaktzeit / Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise  
1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

#### **Anlage 4: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Schwerpunktes Sinologie**

Bei der Wahl der Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie (50 %) mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

Basismodul Grundlagen der Bildungswissenschaften		4 LP
Basismodul Einführung in die Schulpädagogik/ Pädagogische Psychologie		6 LP
Praktika: Berufsorientierende Praxisphasen (jeweils 3 Wochen, in Schule oder bildungsbezogener Institution)		2 x 3 LP
Fachdidaktik: Einführung Fachdidaktik Chinesisch		2 LP
Fachdidaktik 2. Hauptfach		2 LP
		20 LP

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 15. Dezember 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**130**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2018**  
**27.02.2018**

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang – Besonderer Teil –  
*Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques  
dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien.  
Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum**

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Dezember 2017 erteilt.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Gegenstand des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum kann als nationale Variante oder als internationale Variante mit dem Abschluss eines *Double Degree* studiert werden.

(2) Gegenstand des Masterstudienganges *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum sind die Teilbereiche der frankophonen Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der *Transcultural Studies*, die in Zusammenhang mit transkulturellen Kontaktphänomenen im frankophonen Raum stehen.

Der Studiengang baut auf einem vorher erworbenen B.A. in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang auf und hat literatur-, sprach- und kulturwissenschaftliche Phänomene zum Gegenstand, die durch den Kontakt über territoriale, ethnische, politische oder religiöse Grenzen hinweg im Rahmen eines Sprach- und Kulturräume entstehen. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auf den Verflechtungen der frankophonen Sprach- und Kulturräume und literarischen Traditionen liegen.

Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert. Er befasst sich zum einen mit theoretischen und methodologischen Fragen. Zum anderen werden wesentliche praktische Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt (u. a. Organisation, Durchführung und Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forum), die sich auf andere Tätigkeitsbereiche übertragen lassen, die die Erarbeitung komplexer Fragestellungen erfordern.

Der Studiengang bietet eine integrale Perspektive des frankophonen Raumes von Frankreich über das frankophone Afrika bis Québec. In individuell bestimmbarer Gewichtung werden sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und Sprachkenntnisse vermittelt und konsolidiert. Im Bereich des Französischen werden Kenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

Als zweite romanische Sprache soll eine Sprache gewählt werden, die im bisherigen Studienverlauf (Bachelor oder sonstige Studiengänge) noch nicht studiert worden ist. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Fachstudienberater möglich. Werden als zweite romanische Sprache Italienisch oder Spanisch gewählt, so müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Für die Wahl der Sprachen Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch werden keine Vorkenntnisse erwartet. Die Wahl weiterer romanischer Sprachen sowie ggf. alternativ einer fachrelevanten Kontaktsprache (z.B. Arabisch) kann im Ausnahmefall in Absprache mit dem Fachstudienberater erfolgen.

(3) Der Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum kann im Hauptfach auch als internationale Variante in einer deutsch-französischen institutionellen Kooperation zwischen dem Romanischen Seminar der Universität Heidelberg und dem *Département de Lettres Modernes* sowie dem *Département de Sciences du Langage* der Université Paul-Valéry Montpellier 3 mit dem Abschluss eines *Double Degree* studiert werden. In Ergänzung zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung sowohl neue Perspektiven auf die Theorie und Praxis der sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschung als auch eine vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen in Frankreich und Deutschland. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie erlaubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, fördert die kritische Reflexion über

die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Darüber hinaus bereitet die internationale Variante ebenfalls auf die Möglichkeit zur Promotion vor, insbesondere im Rahmen eines angeschlossenen binationalen Promotionsstudiums (*Cotutelle de thèse*) („PhD-Track“).

(4) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach (nationale sowie internationale Variante) wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt; für bereits zum o.g. Masterstudium eingeschriebene Studierende kann die Zulassung zur internationalen Verlaufsvariante im Ausnahmefall auch nachträglich beantragt werden. Näheres hierzu wird in § 3a Abs. 9 geregelt.

(5) Das Studium im Begleitfach baut auf einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Grundlagenwissen auf und beinhaltet die exemplarische Beschäftigung mit Teilbereichen der frankophonen Literatur-, Kultur- und/oder Sprachwissenschaft, die in Zusammenhang mit transkulturellen Kontaktphänomenen – über territoriale, ethnische, politische oder religiöse Grenzen hinweg – im frankophonen Raum stehen.



(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Begleitfach ist ein Bachelorabschluss (oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 25 % oder 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS (*European Credit Transfer System*). Darüber hinaus sind ausreichende Französischkenntnisse (mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachzuweisen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:

- Hochschulzugangsberechtigung oder Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen Land;
- Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Französischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt);
- DALF B2 (*Diplôme approfondi de langue française*);
- DELF B2 (*Diplôme d'études de langue française*);
- *The European Language Certificates*: TELC „Français B2“;
- oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

### § 3 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 1 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 für das Hauptfach, in Anlage 3 für das Begleitfach und in Anlage 4 für die internationale Variante (*Double Degree*) aufgeführt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss des Masterstudiums sind Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist von Studierenden, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung und keinen Bachelorabschluss in einem Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache haben, spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen und erfolgt beispielsweise durch

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH A2;
- Deutsches Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz, Deutsches Sprachdiplom Stufe 1 (Stufe GER A2/B1);
- Goethe Zertifikat A2;
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens bestanden;
- Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens bestanden;
- TestDaf-Prüfung (basis-deutsch A2);
- Zertifikat Deutsch für den Beruf (A2);
- *The European Language Certificates*: TELC A2;
- oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Französisch bzw. die gewählte zweite romanische Sprache. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Im Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum ist ein Teilzeitstudium möglich.

(5) Der Aufenthalt in einem französischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Empfohlen wird der Aufenthalt im 3. Fachsemester. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

### § 3a Internationale Variante des Studienganges

(1) Die in § 2 Abs. 3 beschriebene internationale Variante des Masterstudienganges *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum ist ein gemeinsamer Studiengang (*Double Degree*) des Romanischen Seminars der Neophilologischen Fakultät der Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und dem *Département de Lettres Modernes* sowie dem *Département de Sciences du Langage* der Université Paul-Valéry Montpellier 3. Auf französischer Seite (Trägeruniversität Université Paul-Valéry Montpellier 3) wird die gemeinsame internationale Variante (*Double Degree*) jeweils in zwei Studiengängen realisiert: im Master *Etudes culturelles* (Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité“) des *Département de Lettres Modernes* und im Master *Sciences du langage* (Schwerpunkte „Socio-linguistique et politiques linguistiques éducatives“ sowie „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques“) des *Département de Sciences du Langage*.

- (2) Der Ort, an dem der Studierende zugelassen wird, gilt als Heimatuniversität.
- (3) In der Regel wird das erste Studienjahr an der Heimatuniversität absolviert, das zweite Studienjahr an der Partneruniversität. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Montpellier. Je nach Zeitpunkt des Studienbeginns des Masterstudiums (Wintersemester bzw. Sommersemester) ergeben sich folgende Varianten:
1. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester in Heidelberg aufgenommen haben, absolvieren ihr erstes Studienjahr in Heidelberg und erbringen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. In ihrem dritten Semester (Wintersemester) absolvieren die Studierenden Lehrveranstaltungen und Module im Umfang von 26 Leistungspunkten in Montpellier. Ab dem Ende des dritten und im vierten Semester wird die von je einer prüfungsberechtigten Person aus Heidelberg und Montpellier betreute Masterarbeit (Bearbeitungszeit 6 Monate, 30 Leistungspunkte) angefertigt. Die mündliche Abschlussprüfung (4 Leistungspunkte) kann in Heidelberg oder Montpellier stattfinden, je nach Absprache zwischen den Prüfern und dem Prüfling.
  2. Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester in Heidelberg aufgenommen haben, absolvieren ihr erstes Semester (Sommersemester) in Heidelberg und erbringen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 33 Leistungspunkten. In ihrem zweiten Semester (Wintersemester) absolvieren die Studierenden Lehrveranstaltungen und Module im Umfang von 26 Leistungspunkten in Montpellier. Das dritte Semester wird in Heidelberg belegt. Ab dem Ende des dritten und im vierten Semester wird die von je einer prüfungsberechtigten Person aus Heidelberg und Montpellier betreute Masterarbeit angefertigt (Bearbeitungszeit 6 Monate, 30 Leistungspunkte). Die mündliche Abschlussprüfung (6 Leistungspunkte) kann in Heidelberg oder Montpellier stattfinden, je nach Absprache zwischen den Prüfern und dem Prüfling.
- (4) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen sind für beide in Abs. 3 genannten Varianten in Anlage 4 aufgeführt.

(5) Das Lehrangebot für alle internationalen Varianten setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie einer Auswahl aus dem Lehrangebot der weiteren Masterstudiengänge des Romanischen Seminars der Universität Heidelberg sowie ggf. weiterer Kooperationspartner sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der o.g. gemeinsamen internationalen Varianten.

(6) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen (in Montpellier *maquette, programme d'études* oder *fascicule de master*) der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sowie übergreifende Regelungen (z.B. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen) gelten die Regelungen der Heimatuniversität. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 5.

(7) Studierende, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 4, mindestens ein (verpflichtendes) Auslandssemester an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – erhalten einen Doppelabschluss (*Double Degree*). Die Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) und die Université Paul-Valéry Montpellier 3 verleiht den akademischen Grad „Master 2“ (abgekürzt M2) für denjenigen Studiengang, der vom Studierenden in Montpellier als Schwerpunkt (*majeure*) gewählt worden ist. Die Zeugnisse und Urkunden lassen erkennen, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang mit dem Abschluss eines *Double Degree* der beiden Universitäten Heidelberg und Montpellier handelt.

(8) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum (ohne *Double Degree*) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 2 vollumfänglich anerkannt.

(9) Im Ausnahmefall können sich bereits im o.g. Studiengang eingeschriebene Studierende nachträglich um die Aufnahme in das *Double-Degree*-Programm bewerben („Quereinstieg“). Ein entsprechender Antrag in digitaler Form ist spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt angetreten werden soll, an den Programmverantwortlichen zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bachelorzeugnis, inklusive *Transcript of Records* (oder vergleichbare Dokumente),
- b) Motivationsschreiben und Lebenslauf auf Französisch,
- c) ggf. weitere Unterlagen, die Aufschluss über die besondere Eignung zur Aufnahme in das *Double-Degree*-Programm geben (z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, Auszeichnungen, Stipendien, einschlägige überfachliche Kompetenzen, Referenzschreiben).

Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen entscheidet die gemeinsame Studiengangskommission (*commission pédagogique commune*) gemäß Kooperationsvertrag über die Aufnahme in das *Double-Degree*-Programm, ggf. durch Aufstellung einer Rangliste, wenn die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreitet. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

#### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 4 (für die internationale Variante), der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung und im Begleitfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 bzw. Anlage 4 (für die internationale Variante) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
  1. alle Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung erfüllt sind und
  2. ggf. die Deutschkenntnisse nachgewiesen sind.

## § 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu einem sprach- oder literatur- oder kulturwissenschaftlichen Thema angefertigt werden. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Das Thema der Masterarbeit kann aus einem Seminar, dem Forum oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen. Näheres ist in § 16 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung geregelt.
- (2) In der internationalen Variante muss die Masterarbeit in französischer Sprache angefertigt werden. Die Betreuung und Begutachtung erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Montpellier. Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Partneruniversität festgelegt. Die beiden Betreuer stehen während des Bearbeitungszeitraums in regelmäßigem Kontakt. Im Übrigen gelten § 16 sowie § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Im Hauptfach ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. In der internationalen Variante wird die Prüfung von je einem Prüfer aus Heidelberg und Montpellier abgenommen; in Ausnahmefällen kann einer der beiden Prüfer auch in Form einer Videokonferenz der Prüfung beiwohnen. Der (bzw. die) Prüfer soll(en) aus dem Teilgebiet (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft) gewählt werden, in dem auch die Masterarbeit verfasst wurde.
  
- (2) Die insgesamt drei Prüfungsthemen (in der Studienvariante ohne *Double Degree* sowie der internationalen Studienvariante mit *Double Degree* bei Studienbeginn im Sommersemester) bzw. zwei Prüfungsthemen (in der Studienvariante mit *Double Degree* bei Studienbeginn im Wintersemester) stammen aus dem Teilgebiet (Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft), in dem auch die Masterarbeit verfasst wurde. Das erste Prüfungsthema ist die Verteidigung der Masterarbeit. Die Festlegung des weiteren bzw. der beiden weiteren Prüfungsthemen, die sich hinreichend vom Thema der Masterarbeit abgrenzen sollen, erfolgt in Absprache mit dem Prüfer (bzw. den Prüfern) auf Vorschlag des Prüflings.
  
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 bzw. 45 Minuten (15 Minuten pro Prüfungsthema) und ist mit sechs Leistungspunkten (Studienvariante ohne *Double Degree* sowie internationale Studienvariante mit *Double Degree* bei Studienbeginn im Sommersemester) bzw. vier Leistungspunkten (Studienvariante mit *Double Degree* bei Studienbeginn im Wintersemester) belegt.
  
- (4) Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte, in der internationalen Variante vollständig, in französischer Sprache durchgeführt.
  
- (5) Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung geregelt.



## § 8 Berechnung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung werden die Modulnoten gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 4 (für die internationale Variante) mit Ausnahme der Module

- Einführung *Transcultural Studies*
- Masterseminar LW/SW/KW
- Forum
- Sprachpraxis zweite romanische Sprache

mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## § 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Dezember 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

**Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum (Hauptfach)**

**Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum (Begleitfach)**

**Anlage 4: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum (internationale Variante; gemeinsamer Studiengang (*Double Degree*) in Kooperation mit der Université Paul-Valéry Montpellier 3)**

**Anlage 5: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem französischen Benotungssystem**

## Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 (2) des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## Abkürzungen / Legende

### Sprachen

F	Französisch
G	Galicisch
I	Italienisch
K	Katalanisch
P	Portugiesisch
R	Rumänisch
S	Spanisch

### Kurstypen

Forum	
HS	Hauptseminar
ISP	Integrierte Sprachpraxis
MS	Masterseminar
PS	Proseminar
PS+	Proseminar+
S	Seminar (nur bei TCS)
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung

### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
WM	Wahlmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

### Fachwissenschaften / Bereiche

KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft
TCS	<i>Transcultural Studies</i>

### Sonstiges

SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
BF	Begleitfach
HF	Hauptfach
<i>Double Degree</i>	internationale Variante (HF)
<i>Double Degree</i>	Internationale Variante bei Studienbeginn im SoSe bzw. WiSe
SoSe / WiSe	
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HA	Hausarbeit
LP	Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunde(n)
V/N	Vor- / Nachbereitung

## Kurstypen – Erläuterung

**Forum:** von Studierenden (unter Anleitung) organisierte 1-2-tägige Blockveranstaltung (in verschiedenen Formaten) zum wissenschaftlichen Austausch zwischen Wissenschaftlern und Studierenden mit eigenen studentischen Beiträgen (z.B. Vortrag, Podiumsdiskussion, Poster usw.). Am jährlichen Forum nehmen in der Regel alle Masterstudierenden teil; im ersten Studienjahr als Organisatoren und im zweiten Studienjahr mit einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag.

**Proseminar:** polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

**Proseminar+:** Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

**Hauptseminar:** polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

**Masterseminar:** interdisziplinäres Seminar (LW, SW und KW), ausschließlich für Masterstudierende. Am jährlich angebotenen Masterseminar nehmen alle Studierenden einer Kohorte (erstes Studienjahr) teil. Das Seminar dient der umfassenden Einführung in die Thematik des Studiengangs und schafft eine gemeinsame fachliche Grundlage für Studierende, die mit unterschiedlichen Vorkenntnissen aus verschiedenen Bachelorstudiengängen und Hochschulsystemen ihr Masterstudium beginnen.

**Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum (Hauptfach)**

**Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Hauptfach:**

4	Masterarbeit (PM; 30 LP)			Mündliche Abschlussprüfung (PM; 6 LP)			
3	Wahlpflichtmodul		Kultur- wissenschaft (PM; 2 SWS; 6 LP; PS+)	Forum (PM; 10 LP)	Vertiefung TCS (PM; 2 SWS; 8 LP; S)	Mastermodul Sprachpraxis F (PM; 6 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Fachwissenschaft SW <i>oder</i> LW <i>oder</i> KW zweite romanische Sprache (WPM; 2 SWS; 6 LP; PS+)
2	Vertiefung LW (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung SW (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)					Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)
1	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS <i>oder</i> PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS <i>oder</i> PS+, HS)		LW/SW/KW	Transcultural Studies <sup>1</sup>	Sprachpraxis Französisch <sup>2</sup>	
Sem.	Literatur- wissenschaft	Sprach- wissenschaft	Kultur- wissenschaft	LW/SW/KW	Transcultural Studies <sup>1</sup>	Sprachpraxis Französisch <sup>2</sup>	2. romanische Sprache <sup>3</sup>

<sup>1</sup>Lehrangebot aus ausgewählten Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.

<sup>2</sup>Studierende mit sehr guten Französischkenntnissen können in Absprache mit dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 2-6 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler des Deutschen mit ein).

<sup>3</sup>a) Die in der Tabelle abgebildeten Module gelten für die Sprachwahl Italienisch oder Spanisch; Voraussetzung für die Wahl einer dieser beiden Sprachen ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des GER. Wird eine andere romanische Sprache (Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch) gewählt, so entfallen auf die Sprachpraxis 8 LP (6-10 SWS) und auf die Fachwissenschaft 4 LP (PS SW oder LW oder KW, 2 SWS). Studierende mit sehr guten Sprachkenntnissen in der gewählten zweiten romanischen Sprache können in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater alternativ zur Sprachpraxis auch ein fachwissenschaftliches Seminar belegen.

<sup>3</sup>b) Alternativ zu einer zweiten romanischen Sprache kann in Absprache mit dem zuständigen Studienberater aus fachlichen Gründen auch eine fachrelevante Kontaktsprache (z. B. Arabisch, einige westafrikanische Sprachen etc.) anerkannt werden.

**Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan bei Studienbeginn im Wintersemester (Regelfall):**

1. Semester: PS+/HS LW (6 LP), PS+/HS SW (6 LP), MS (8 LP), Einführung TCS (4 LP), SP F (2 LP), SP 2. rom. Sprache (4 LP) → 30 LP
2. Semester: HS LW (6 LP), HS SW (6 LP), PS+ KW (6 LP), SP F (2 LP), Vertiefung TCS (8 LP), Forum (Teil 1: Organisation) (3 LP) → 31 LP
3. Semester: WPM LW oder SW (6 LP), SP F (2 LP), SP 2. rom. Sprache (2 LP), PS+ 2. rom. Sprache (6 LP), Forum (Teil 2: Vorbereitung Beitrag) (5 LP) → 21 LP + Beginn Masterarbeit → ca. 29 LP
4. Semester: Masterarbeit, Forum (Teil 3: Vorbereitung Beitrag) (2 LP), Mündliche Abschlussprüfung (6 LP) → ca. 30 LP



**Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan bei Studienbeginn im Sommersemester:**

1. Semester: PS+/HS LW (6 LP), PS+/HS SW (6 LP), HS SW/LW (6 LP), PS+ KW (6 LP), SP F (2 LP), Forum (Teil 1: Organisation) (3 LP) → 29 LP
2. Semester: HS SW/LW (6 LP), MS (8 LP), Einführung TCS (4 LP), WPM LW oder SW (6 LP), SP F (2 LP), SP 2. rom. Sprache (4 LP) → 30 LP
3. Semester: Vertiefung TCS (8 LP), SP F (2 LP), SP 2. rom. Sprache (2 LP), PS+ 2. rom. Sprache (6 LP), Forum (Teil 2: Vorbereitung Beitrag) (7 LP) → 25 LP + Beginn Masterarbeit → ca. 31 LP
4. Semester: Masterarbeit, Mündliche Abschlussprüfung (6 LP) → ca. 30 LP

**Alternativ zum (zweiten oder) dritten Studiensemester:**

- a) Studium im französischsprachigen Ausland (Anerkennung gemäß § 7 der MA-PO, Allgemeiner Teil)
- b) Praktikum (nur im dritten Semester) im In- oder Ausland (16 Wochen Vollzeit) + Vorbereitungsbericht + Abschlussbericht: 22 LP [das Praktikum ersetzt folgende Module bzw. Modulteile: Wahlpflichtmodul (6 LP), Vertiefung TCS (8 LP), 1 Ü Sprachpraxis F (2 LP), PS+ 2. rom. Sprache (6 LP)]

### Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Hauptfach mit Praktikumsoption<sup>1</sup>:

4	Masterarbeit (PM; 30 LP)			Mündliche Abschlussprüfung (PM; 6 LP)			
3	Praktikum --- Praktikum --- Praktikum --- (WM, 22 LP)			Forum (PM; 10 LP)	Praktikum --- Praktikum --- Praktikum --- (WM, 22 LP)		
2	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Kultur- wissenschaft (PM; 2 SWS; 6 LP; PS+)	Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)	Einführung TCS (PM; 2 SWS; 4 LP; VL)	Mastermodul Sprachpraxis F (reduziert) (PM; 4 SWS; 4 LP; 2 Ü)	Sprachpraxis zweite romani- sche Sprache (WPM; 6 SWS; 6 LP; 2 Ü)
1							
Sem.	Literatur- wissenschaft	Sprach- wissenschaft	Kultur- wissenschaft	LW/SW/KW	Transcultural Studies <sup>2</sup>	Sprachpraxis Französisch <sup>3</sup>	2. romanische Sprache <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Modulübersicht kann im Fall eines Auslandssemesters ähnlich aussehen – allerdings kann die Integration eines Auslandsaufenthaltes im Unterschied zum Praktikum flexibler gestaltet werden (z.B. auch Auslandsjahr statt Auslandssemester oder im zweiten statt im dritten Semester). Die Anerkennung von Modulen oder Teilmodulen ist von der Kurswahl der Studierenden an der Partneruniversität abhängig (siehe auch § 3 Abs. 5).

<sup>2</sup> Lehrangebot des Masterstudiengangs *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.

<sup>3</sup> Studierende mit sehr guten Französischkenntnissen können in Absprache mit dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 2-4 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler des Deutschen mit ein).

<sup>4</sup>a) Das in der Tabelle abgebildete Modul gilt für die Sprachwahl Italienisch oder Spanisch; Voraussetzung für die Wahl einer dieser beiden Sprachen ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des GER. Wird eine andere romanische Sprache (Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch) gewählt, so entfallen auf die Sprachpraxis i.d.R. 8 LP (6-10 SWS); auf das Praktikum entfallen in diesem Fall nur 20 LP. Studierende mit sehr guten Sprachkenntnissen in der gewählten zweiten romanischen Sprache können in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater alternativ zur Sprachpraxis auch ein fachwissenschaftliches Seminar belegen.

<sup>4</sup>b) Alternativ zu einer zweiten romanischen Sprache kann in Absprache mit dem zuständigen Studienberater aus fachlichen Gründen auch eine fachrelevante Kontaktsprache (z. B. Arabisch, einige westafrikanische Sprachen etc.) anerkannt werden.

### Modulkurzbeschreibungen Hauptfach (Details siehe Modulhandbuch)

#### ■ Literaturwissenschaft

- Basismodul Literaturwissenschaft: PM (HF, *Double Degree WiSe*); WPM (*Double Degree SoSe*)  
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Basismodul Literaturwissenschaft</b>	1.-2. Sem.		<b>4</b>			<b>12</b>
Proseminar+ oder Hauptseminar Literaturwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6
Hauptseminar Literaturwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6

- **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft: WPM (HF ohne Praktikumsoption, *Double Degree* SoSe)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft</b>	2.-3. Sem.		2		6
Hauptseminar Literaturwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1 2 3 6

## ■ Sprachwissenschaft

- Basismodul Sprachwissenschaft: PM (HF, *Double Degree WiSe*); WPM (*Double Degree SoSe*)  
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Basismodul Sprachwissenschaft</b>	1.-2. Sem.		<b>4</b>			<b>12</b>
Proseminar+ oder Hauptseminar Sprachwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6
Hauptseminar Sprachwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6

- **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft: WPM (HF ohne Praktikumsoption, *Double Degree* SoSe)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft</b>	2.-3. Sem.		<b>2</b>		<b>6</b>
Hauptseminar Sprachwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1 2 3 6

■ **Kulturwissenschaft**

■ **Kulturwissenschaft: PM (HF, *Double Degree*); WPM (BF)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Kulturwissenschaft</b>	HF: 1.-3. Sem. <i>Double Degree</i> WiSe: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 1. Sem. BF: 2.-3. Sem.		2		6
Proseminar+ Kulturwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2 6

■ ***Transcultural Studies* (Lehrimport aus der Philosophischen Fakultät)**

■ **Einführung *Transcultural Studies*: PM (HF, *Double Degree* WiSe)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Einführung <i>Transcultural Studies</i></b>	1.-2. Sem.		2		4
<i>Introduction to Transcultural Studies</i>	i.d.R. nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Prüfungsleistung(en)	1 2 1 4



■ **Vertiefung *Transcultural Studies*: PM (HF ohne Praktikumsoption)** → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Vertiefung <i>Transcultural Studies</i></b>	2.-3. Sem.		2			8
Seminar aus dem Angebot der <i>Transcultural Studies</i> (Auswahl in Absprache mit dem Studienberater)		S	2	Kontakt V/N Prüfungsleistung(en)	1 4 3	8

■ **Fachwissenschaft übergreifend (LW/SW/KW)**

■ **Masterseminar (LW/SW/KW): PM (HF, *Double Degree*, BF)** → **Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Masterseminar (LW/SW/KW)</b>	HF, BF: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> WiSe: 1. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 4. Sem.		2			8*
Masterseminar (LW/SW/KW)	i.d.R. nur im Wintersemester	MS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Mündliche Prüfung (nur im HF)	1 3 2 2	8

\*Eine mündliche Prüfung ist nur für Hauptfachstudierende verpflichtend vorgesehen; daher umfasst das Modul im Begleitfach nur 6 LP.

■ **Forum: PM (HF, Double Degree SoSe)**

→ Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Forum</b>	2.-4. Sem.					<b>10</b>
Forum	i.d.R. nur im Sommersemester	Forum	Block	Kontakt Teil 1: V/N (Organisation) Teil 2: Eigenstudium (Vorbereitung Beitrag: z. B. Vortrag, Poster)	0,5 2,5 7	10

■ **Sprachpraxis**

■ **Mastermodul Sprachpraxis Französisch: PM (HF ohne Praktikumsoption) → Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Mastermodul Sprachpraxis<sup>1</sup></b>	1.-3. Sem.		<b>6</b>			<b>6</b>
<i>Textanalyse</i> oder <i>Textverständnis</i> oder <i>Textproduktion</i>		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2
Frei wählbare Kurse aus dem im Masterstudien- gang angebotenen Sprachpraxis-Pool mit den Themenkreisen: Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüreübung, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2
		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

<sup>1</sup> Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

■ **Mastermodul Sprachpraxis Französisch (reduziert): PM (HF mit Praktikumsoption, *Double Degree*)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Mastermodul Sprachpraxis (reduziert)<sup>1</sup></b>	HF, <i>Double Degree</i> WiSe: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 1.+3. Sem.		<b>4</b>			<b>4</b>
<i>Textanalyse</i> oder <i>Textverständnis</i> oder <i>Textproduktion</i>		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2
Frei wählbarer Kurs aus dem im Masterstudien- gang angebotenen Sprachpraxis-Pool mit den Themenkreisen: Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüreübung, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

<sup>1</sup> Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

### ■ Zweite romanische Sprache (Wahlpflichtbereich)

Am Romanischen Seminar können Studierende ihre zweite romanische Sprache aus folgendem Sprachangebot auswählen: Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch und Spanisch. Dabei soll eine Sprache gewählt werden, die im bisherigen Studienverlauf (Bachelor oder sonstige Studiengänge) noch nicht studiert worden ist.

#### ■ Bei Sprachwahl Italienisch oder Spanisch

Voraussetzung für die Wahl einer dieser beiden Sprachen ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des GER.

#### ■ Sprachpraxis zweite romanische Sprache: WPM (HF, *Double Degree*) → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachpraxis zweite romanische Sprache</b>	1.-2. Sem.		<b>6</b>			<b>6</b>
Integrierte Sprachpraxis 1		Ü	4	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	2 1 1	4
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

- **Fachwissenschaft zweite romanische Sprache: Wahlpflichtbereich: LW oder SW oder KW**
- **Literaturwissenschaft zweite romanische Sprache: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Literaturwissenschaft zweite romanische Sprache</b>	3. Sem.		<b>2</b>		<b>6</b>
Proseminar+ Literaturwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2 <b>6</b>

■ **Sprachwissenschaft zweite romanische Sprache: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachwissenschaft zweite romanische Sprache</b>	3. Sem.		2			6
Proseminar+ Sprachwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6

■ **Kulturwissenschaft zweite romanische Sprache: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Kulturwissenschaft zweite romanische Sprache</b>	3. Sem.		2			6
Proseminar+ Kulturwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6

- Bei Sprachwahl Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch
- Sprachpraxis zweite romanische Sprache: PM (HF, *Double Degree*) → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS*	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachpraxis zweite romanische Sprache</b>	1.-2. Sem.		<b>6-10</b>			<b>8</b>
Integrierte Sprachpraxis 1	1. Sem.	Ü	4-6	Kontakt und V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	3 1	4
Integrierte Sprachpraxis 2	2. Sem.	Ü	2-4	Kontakt und V/N	3	3
Modulprüfung (Sprachpraxis gewählte Sprache, Niveau B2 des GER)	Am Ende des 2. Semesters (i.d.R. gekoppelt an ISP 2)			Vorbereitung (Eigenstudium)	1	1

\* Je nach Sprachwahl umfasst die *Integrierte Sprachpraxis 1* zwischen 4 und 6 SWS und die *Integrierte Sprachpraxis 2* zwischen 2 und 4 SWS (Details siehe Modulhandbuch); die Differenz in der Kontaktzeit wird durch die Vor- und Nachbereitungszeit sowie ggf. zusätzliche Studienleistungen ausgeglichen.

- **Fachwissenschaft zweite romanische Sprache: Wahlpflichtbereich: LW oder SW oder KW**
- **Literaturwissenschaft zweite romanische Sprache: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Literaturwissenschaft zweite romanische Sprache</b>	3. Sem.		<b>2</b>			<b>4</b>
Proseminar Literaturwissenschaft		PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) / HA	1 1 2	4

- **Sprachwissenschaft zweite romanische Sprache: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachwissenschaft zweite romanische Sprache</b>	3. Sem.		<b>2</b>			<b>4</b>
Proseminar Sprachwissenschaft		PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) / HA	1 1 2	4



- **Kulturwissenschaft zweite romanische Sprache: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Kulturwissenschaft zweite romanische Sprache</b>	3. Sem.		<b>2</b>			<b>4</b>
Proseminar Kulturwissenschaft		PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) / HA	1 1 2	4

- **Prüfungsmodule**

- **M.A.-Arbeit\*: Pflichtmodul (HF, *Double Degree*)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>M.A.-Arbeit</b>	Vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. Und 4. Semester und 4. Semester	Eigenstudium	max. 6 Monate	<b>30</b>

\*Das Thema der M.A.-Arbeit kann aus einem Seminar, dem Forum oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen.

168

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2018  
27.02.2018

- **Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul (HF, *Double Degree*)**  
→ **Relevanz für Gesamtnote: ja (doppelte Gewichtung)**

Modul	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	4. Semester	Eigenstudium	max. 6 Wochen	6

**Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum (Begleitfach)**

**Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Begleitfach:**

4			
3	<b>Wahlpflichtmodul 1</b> (WPM; 2 SWS; 6 LP; PS+ oder HS)	<b>UND</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> (WPM; 2 SWS; 6 LP; PS+ oder HS)
	<b>Literaturwissenschaft</b> <i>ODER</i> <b>Sprachwissenschaft</b> <i>ODER</i> <b>Kulturwissenschaft</b>		<b>Literaturwissenschaft</b> <i>ODER</i> <b>Sprachwissenschaft</b> <i>ODER</i> <b>Kulturwissenschaft</b>
2			<b>Mastermodul Sprachpraxis F (BF)</b> (PM; 2 SWS; 2 LP; Ü)
1	<b>Masterseminar LW/SW/KW</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; MS)		
Semester	<b>Fachwissenschaft (LW/SW/KW)</b>		<b>Sprachpraxis</b>

### Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (Details siehe Modulhandbuch)

■ Fachwissenschaft übergreifend (LW/SW/KW)

■ Masterseminar (LW/SW/KW): PM (HF, *Double Degree*, BF)

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Masterseminar (LW/SW/KW)</b>	HF, BF: 1.-2. Sem. Double Degree WiSe: 1. Sem. Double Degree SoSe: 4. Sem.		2		6*
Masterseminar (LW/SW/KW)	i.d.R. nur im Wintersemester	MS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> )	1 3 2 6

\*Für Hauptfachstudierende ist zusätzlich eine mündliche Prüfung verpflichtend vorgesehen; daher umfasst das Modul im Hauptfach 8 LP.

■ **Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft: LW/SW/KW**

(es müssen zwei Module, siehe oben WPM 1 und WPM 2, gewählt werden; die Module können aus einer oder zwei verschiedenen Fachwissenschaften stammen)

■ **Literaturwissenschaft: WPM (BF)**

→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Literaturwissenschaft</b>	2.-3. Sem.		<b>2</b>			<b>6</b>
Proseminar+ oder Hauptseminar Literaturwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6

■ **Sprachwissenschaft: WPM (BF)**

→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachwissenschaft</b>	2.-3. Sem.		<b>2</b>			<b>6</b>
Proseminar+ oder Hauptseminar Sprachwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6

■ Kulturwissenschaft: PM (HF, *Double Degree*); WPM (BF)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Kulturwissenschaft</b>	HF: 1.-3. Sem. Double Degree WiSe: 1.-2. Sem. Double Degree SoSe: 1. Sem. BF: 2.-3. Sem.		2		6
Proseminar+ Kulturwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2 6

■ **Sprachpraxis**

■ **Sprachpraxis Französisch (BF): PM (BF)**

→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachpraxis</b>	1.-2. Sem.		<b>2</b>			<b>2</b>
Frei wählbarer Kurs* aus dem im Masterstudiengang angebotenen Sprachpraxis-Pool aus den Themenkreisen: Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

\*Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

**Anlage 4: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum (internationale Variante; gemeinsamer Studiengang (*Double Degree*) in Kooperation mit der Universität Paul-Valéry Montpellier 3)**

**Modulübersicht / Struktur der internationalen Variante bei Studienbeginn im Wintersemester:**

4	Masterarbeit (PM; 30 LP)				Mündliche Abschlussprüfung (PM; 4 LP)				
	Auslandssemester	Schwerpunktmodul („majeure“) <sup>6</sup> (WPM; mind. 16 LP, je nach Auswahl aus dem Angebot)				Ergänzungsmodul („mineure“) <sup>6</sup> (WPM; max. 10 LP, je nach Auswahl aus dem Angebot)			
3		<i>Etudes culturelles:</i> Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité“	O D E R	<i>Sciences du langage:</i> Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives“	O D E R	<i>Sciences du langage:</i> Schwerpunkt „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques“	O D E R	<i>Sciences du langage:</i> Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives“	O D E R
2	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Kulturwissenschaft (PM; 2 SWS; 6 LP; PS+)	Forum Teil 1 <sup>4</sup> (PM; 3 LP)	Wahlmodul Wissenschaft <sup>5</sup> (WM; 2 SWS; 5 LP; PS/PS+, S, HS, VL, Forum Teil 2)	Mastermodul Sprachpraxis F (reduziert) (PM; 4 SWS; 4 LP; 2 Ü)	Sprachpraxis zweite romanische Sprache (WPM; 6 SWS; 6 LP; 2 Ü)		
1				Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)				Einführung TCS (PM; 2 SWS; 4 LP; VL)	
Sem.	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	LW/SW/KW	Transcultural Studies <sup>1</sup>	Sprachpraxis Französisch <sup>2</sup>	2. romanische Sprache <sup>3</sup>		



- <sup>1</sup> Lehrangebot des Masterstudiengangs *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.
- <sup>2</sup> Studierende mit sehr guten Französischkenntnissen können in Absprache mit dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 2-4 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler des Deutschen mit ein).
- <sup>3</sup>a) Das in der Tabelle abgebildete Modul gilt für die Sprachwahl Italienisch oder Spanisch; Voraussetzung für die Wahl einer dieser beiden Sprachen ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des GER. Wird eine andere romanische Sprache (Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch) gewählt, so entfallen auf die Sprachpraxis i.d.R. 8 LP (6-10 SWS); auf das Wahlmodul entfallen in diesem Fall nur 4 statt 6 LP. Studierende mit sehr guten Sprachkenntnissen in der gewählten zweiten romanischen Sprache können in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater alternativ zur Sprachpraxis auch ein fachwissenschaftliches Seminar belegen.
- <sup>3</sup>b) Alternativ zu einer zweiten romanischen Sprache kann in Absprache mit dem zuständigen Studienberater aus fachlichen Gründen auch eine fachrelevante Kontaktsprache (z. B. Arabisch, einige westafrikanische Sprachen etc.) anerkannt werden.
- <sup>4</sup> Forum Teil 1: Vorbereitung/Organisation des Forums.

<sup>5</sup> Im Wahlmodul (ggf. noch im vierten Semester belegbar) können die Studierenden je nach persönlicher Präferenz aus folgendem Angebot auswählen: Literatur-, Sprach- oder Kulturwissenschaft (Proseminar, Proseminar+ oder Hauptseminar), *Transcultural Studies* (Seminar oder Vorlesung), Forum Teil 2 (Eigenstudium und Beitrag, z.B. Vortrag, Poster, im vierten Semester) sowie Lehrveranstaltung in der zweiten romanischen Sprache (Proseminar bzw. Proseminar+). Das Wahlmodul umfasst in der Regel 5 LP; im Ausnahmefall (wenn das Modul in der zweiten romanischen Sprache 8 statt 6 LP umfasst) 3 LP.

<sup>6</sup> Die im Schwerpunktmodul („majeure“) und im Ergänzungsmodul („mineure“) gewählten Bereiche müssen sich jeweils unterscheiden. Insgesamt müssen in beiden Modulen 26 LP erworben werden.

### Modulübersicht / Struktur der internationalen Variante bei Studienbeginn im Sommersemester:

4	Masterarbeit <sup>5</sup> (PM; 30 LP)				Masterseminar LW/SW/KW <sup>6</sup> (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)		Mündliche Abschlussprüfung (PM; 6 LP)		
	Wahlpflichtmodul				Forum (PM; Teil 2: 7 LP)		Mastermodul Sprachpraxis F (reduziert) (PM; Teil 2: 2 SWS; 2 LP; Ü)		
3	Vertiefung LW (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)		ODER	Vertiefung SW (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)				Sprachpraxis zweite romanische Sprache (WPM; Teil 2: 2 SWS; 2 LP; Ü )	
	Schwerpunktmodul („majeure”) <sup>4</sup> (WPM; mind. 16 LP, je nach Auswahl aus dem Angebot)				Ergänzungsmodul („mineure”) <sup>4</sup> (WPM; max. 10 LP, je nach Auswahl aus dem Angebot)				
Auslandssemester	2	Etudes culturelles: Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité”		ODER	Sciences du langage: Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives”		ODER	Sciences du langage: Schwerpunkt „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques”	
		Etudes culturelles: Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité”		ODER	Sciences du langage: Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives”		ODER	Sciences du langage: Schwerpunkt „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques”	
1	Wahlpflichtmodule <sup>1</sup>				Kulturwissenschaft (PM; 2 SWS; 6 LP; PS+)	Forum (PM; Teil 1: 3 LP)	Mastermodul Sprachpraxis F (reduziert) (PM; Teil 1: 2 SWS; 2 LP; Ü)	Sprachpraxis zweite romanische Sprache (WPM; Teil 1: 4 SWS; 4 LP; Ü)	
	Basismodul LW (WPM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Ergänzungsmodul LW oder SW (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Basismodul SW (WPM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)						
Sem.	Literaturwissenschaft		Sprachwissenschaft		Kulturwissenschaft	LW/SW/KW	Sprachpraxis Französisch <sup>2</sup>	2. romanische Sprache <sup>3</sup>	

<sup>1</sup> Studierende haben die Wahlmöglichkeit zwischen dem Basismodul Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft und zwischen dem Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft. Je ein Basis- und Ergänzungsmodul muss gewählt werden. Die Wahl der Fachwissenschaft im Ergänzungsmodul muss komplementär zur Wahl im Basismodul erfolgen.

<sup>2</sup> Studierende mit sehr guten Französischkenntnissen können in Absprache mit dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 2-4 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler des Deutschen mit ein).

<sup>3</sup>a) Das in der Tabelle abgebildete Modul gilt für die Sprachwahl Italienisch oder Spanisch; Voraussetzung für die Wahl einer dieser beiden Sprachen ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des GER. Wird eine andere romanische Sprache (Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch) gewählt, so entfallen auf die Sprachpraxis i.d.R. 8 LP (6-10 SWS); auf das Masterseminar entfallen in diesem Fall nur 6 statt 8 LP (ohne mündliche Prüfung, wie im Begleitfach). Studierende mit sehr guten Sprachkenntnissen in der gewählten zweiten romanischen Sprache können in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater alternativ zur Sprachpraxis auch ein fachwissenschaftliches Seminar belegen.

<sup>3</sup>b) Alternativ zu einer zweiten romanischen Sprache kann in Absprache mit dem zuständigen Studienberater aus fachlichen Gründen auch eine fachrelevante Kontaktsprache (z. B. Arabisch, einige westafrikanische Sprachen etc.) anerkannt werden.

<sup>4</sup> Die im Schwerpunktmodul („majeure“) und im Ergänzungsmodul („mineure“) gewählten Bereiche müssen sich jeweils unterscheiden. Insgesamt müssen in beiden Modulen 26 LP erworben werden.

<sup>5</sup> Da im vierten Semester neben der mündlichen Abschlussprüfung noch das Masterseminar absolviert wird, soll der Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, spätestens jedoch zum Beginn der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester liegen (d.h. mindestens 10 der 30 LP *Workload* für die Masterarbeit werden bereits im dritten Semester abgeleistet).

<sup>6</sup> Wird die Masterarbeit zum Teil oder ganz in Montpellier angefertigt (auch während der Vorlesungszeit des vierten Semesters), so kann anstelle des Masterseminars in Absprache mit dem zuständigen Studienberater im dritten Semester ein alternatives Modul in Heidelberg oder im vierten Semester ein alternatives Modul in Montpellier belegt werden.

### Modulkurzbeschreibungen internationale Variante (*Double Degree*) (Details siehe Modulhandbuch)

#### ■ Literaturwissenschaft

- Basismodul Literaturwissenschaft: PM (HF, *Double Degree* WiSe); WPM (*Double Degree* SoSe)  
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Basismodul Literaturwissenschaft</b>	1.-2. Sem.		<b>4</b>			<b>12</b>
Proseminar+ oder Hauptseminar Literaturwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6
Hauptseminar Literaturwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6

- **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft: WPM (HF ohne Praktikumsoption, *Double Degree SoSe*)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**
- Zugleich Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft: WPM (*Double Degree SoSe*)**  
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft</b> <b>Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft</b>	2.-3. Sem. 1. Sem.		2			6
Hauptseminar Literaturwissenschaft		HS	2	<u>Vertiefungsmodul:</u> Kontakt 1 V/N 2 Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) 3 ----- <u>Ergänzungsmodul:</u> Kontakt 1 V/N 2 Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) 1 Hausarbeit 2	6	

## ■ Sprachwissenschaft

- Basismodul Sprachwissenschaft: PM (HF, *Double Degree WiSe*); WPM (*Double Degree SoSe*)  
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Basismodul Sprachwissenschaft</b>	1.-2. Sem.		<b>4</b>			<b>12</b>
Proseminar+ oder Hauptseminar Sprachwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6
Hauptseminar Sprachwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2	6



■ **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft: WPM (HF ohne Praktikumsoption, *Double Degree* SoSe)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: ja**

**Zugleich Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft: WPM (*Double Degree* SoSe)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft</b>	2.-3. Sem.		<b>2</b>			<b>6</b>
<b>Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft</b>	1. Sem.					
Hauptseminar Sprachwissenschaft		HS	2	<u>Vertiefungsmodul:</u> Kontakt 1 V/N 2 Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) 3 ----- <u>Ergänzungsmodul:</u> Kontakt 1 V/N 2 Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) 1 Hausarbeit 2	6	

■ **Kulturwissenschaft**

■ **Kulturwissenschaft: PM (HF, *Double Degree*); WPM (BF)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Kulturwissenschaft</b>	HF: 1.-3. Sem. <i>Double Degree</i> WiSe: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 1. Sem. BF: 2.-3. Sem.		2		6
Proseminar+ Kulturwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Hausarbeit	1 2 1 2 6

■ **Transcultural Studies (Lehrimport aus der Philosophischen Fakultät)**

- Einführung *Transcultural Studies*: PM (HF, *Double Degree* WiSe) → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung <i>Transcultural Studies</i>	1.-2. Sem.		2			4
<i>Introduction to Transcultural Studies</i>	i.d.R. nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Prüfungsleistung(en)	1 2 1	4

■ **Fachwissenschaft übergreifend (LW/SW/KW)**

- Masterseminar (LW/SW/KW): PM (HF, *Double Degree*, BF) → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterseminar (LW/SW/KW)	HF, BF: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> WiSe: 1. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 4. Sem.		2			8*
Masterseminar (LW/SW/KW)	i.d.R. nur im Wintersemester	MS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> ) Mündliche Prüfung (nur im HF)	1 3 2 2	8

\* Eine mündliche Prüfung ist nur für Hauptfachstudierende verpflichtend vorgesehen; daher umfasst das Modul im Begleitfach nur 6 LP.

■ **Forum: PM (HF, Double Degree SoSe)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Forum</b>	2.-4. Sem.					<b>10</b>
Forum	i.d.R. nur im Sommersemester	Forum	Block	Kontakt Teil 1: V/N (Organisation) Teil 2: Eigenstudium (Vorbereitung Beitrag: z. B. Vortrag, Poster)	0,5 2,5 7	10

■ **Forum Teil 1: PM (Double Degree WiSe)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Forum Teil 1</b>	2. Sem.					<b>3</b>
Forum	i.d.R. nur im Sommersemester	Forum	Block	Kontakt Teil 1: V/N (Organisation)	0,5 2,5	3

■ **Wahlmodul Wissenschaft: WM (*Double Degree WiSe*)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Wahlmodul Wissenschaft</b>		i.d.R. 2. Sem. (Ausnahme: 4. Sem.)		2		5 <sup>1</sup>
Wahlveranstaltung Wissenschaft	Literaturwissenschaft		PS bzw. PS+ oder HS	2	verschieden, je nach Wahl der Lehrveranstaltung (Details können dem Modulhandbuch entnommen werden)	5 <sup>1</sup>
	Sprachwissenschaft					
	Kulturwissenschaft					
	Zweite romanische Sprache					
	Forum Teil 2		Forum			
<i>Transcultural Studies</i>	S oder VL					

<sup>1</sup> Das Wahlmodul umfasst in der Regel 5 LP; im Ausnahmefall (wenn das Modul in der zweiten romanischen Sprache 8 statt 6 LP umfasst) 3 LP.

## ■ Sprachpraxis

- **Mastermodul Sprachpraxis Französisch (reduziert): PM (HF mit Praktikumsoption, *Double Degree*)**  
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Mastermodul Sprachpraxis (reduziert)<sup>1</sup></b>	HF, <i>Double Degree</i> WiSe: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 1.+3. Sem.		4		4
<i>Textanalyse</i> oder <i>Textverständnis</i> oder <i>Textproduktion</i>		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Frei wählbarer Kurs aus dem im Masterstudien- gang angebotenen Sprachpraxis-Pool mit den Themenkreisen: Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüreübung, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2

<sup>1</sup> Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

### ■ Zweite romanische Sprache (Wahlpflichtbereich)

Am Romanischen Seminar können Studierende ihre zweite romanische Sprache aus folgendem Sprachangebot auswählen: Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch und Spanisch. Dabei soll eine Sprache gewählt werden, die im bisherigen Studienverlauf (Bachelor oder sonstige Studiengänge) noch nicht studiert worden ist.

#### ■ Bei Sprachwahl Italienisch oder Spanisch

Voraussetzung für die Wahl einer dieser beiden Sprachen ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des GER.

#### ■ Sprachpraxis zweite romanische Sprache: WPM (HF, *Double Degree*) → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachpraxis zweite romanische Sprache</b>	HF, <i>Double Degree</i> WiSe: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 1.+3. Sem.		6			6
Integrierte Sprachpraxis 1		Ü	4	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	2 1 1	4
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

- Bei Sprachwahl Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch
- Sprachpraxis zweite romanische Sprache: WPM (HF, *Double Degree*) → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS*	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>Sprachpraxis zweite romanische Sprache</b>	HF, <i>Double Degree</i> WiSe: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> SoSe: 1.+3. Sem.		<b>6-10</b>			<b>8</b>
Integrierte Sprachpraxis 1	1. Sem.	Ü	4-6	Kontakt und V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	3 1	4
Integrierte Sprachpraxis 2	2. bzw. 3. Sem.	Ü	2-4	Kontakt und V/N	3	3
Modulprüfung (Sprachpraxis gewählte Sprache, Niveau B2 des GER)	Am Ende des 2. bzw. 3. Semesters (i.d.R. gekoppelt an ISP 2)			Vorbereitung (Eigenstudium)	1	1

\* Je nach Sprachwahl umfasst die *Integrierte Sprachpraxis 1* zwischen 4 und 6 SWS und die *Integrierte Sprachpraxis 2* zwischen 2 und 4 SWS (Details siehe Modulhandbuch); die Differenz in der Kontaktzeit wird durch die Vor- und Nachbereitungszeit sowie ggf. zusätzliche Studienleistungen ausgeglichen.



- **Module an der Partneruniversität (Auslandssemester)**
- **Schwerpunktmodul („majeure“): WPM<sup>1</sup> (*Double Degree*)** → **Relevanz für Gesamtnote: ja**
  - **Études culturelles:** Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité“ oder
  - **Sciences du langage:** Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives“ oder
  - **Sciences du langage:** Schwerpunkt „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Schwerpunktmodul („majeure“)</b>		<i>Double Degree</i> SoSe: 2. Sem. <i>Double Degree</i> WiSe: 3. Sem.	<b>Verschieden, je nach Auswahl der Lehrveranstaltungen</b>			<b>mindestens 16<sup>2</sup></b>
<b>Wahlveranstaltungen Schwerpunktmodul („majeure“)</b>	Aus dem gewählten Schwerpunkt <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Études culturelles:</i> Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité“ bzw.</li> <li>- <i>Sciences du langage:</i> Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives“ bzw.</li> <li>- <i>Sciences du langage:</i> Schwerpunkt „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques“</li> </ul> können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot im Umfang von mindestens 16 LP belegt werden.		verschieden, je nach Auswahl der Lehrveranstaltungen			mindestens 16 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die im Schwerpunktmodul („majeure“) und im Ergänzungsmodul („mineure“) gewählten Bereiche müssen sich jeweils unterscheiden.

<sup>2</sup> Im Schwerpunktmodul („majeure“) müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 LP belegt werden; insgesamt müssen in beiden Modulen – Schwerpunktmodul („majeure“) und Ergänzungsmodul („mineure“) – 26 LP erworben werden.

- **Ergänzungsmodul („mineure“): WPM<sup>1</sup> (*Double Degree*)** → **Relevanz für Gesamtnote: ja**
  - **Études culturelles:** Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité“ oder
  - **Sciences du langage:** Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives“ oder
  - **Sciences du langage:** Schwerpunkt „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>Ergänzungsmodul („mineure“)</b>		<i>Double Degree</i> SoSe: 2. Sem. <i>Double Degree</i> WiSe: 3. Sem.	<b>Verschieden, je nach Auswahl der Lehrveranstaltungen</b>			<b>maximal 10<sup>2</sup></b>
<b>Wahlveranstaltungen Ergänzungsmodul („mineure“)</b>	Aus dem gewählten Ergänzungsbereich - <i>Études culturelles:</i> Schwerpunkt „Francophonies-Interculturalité“ bzw. - <i>Sciences du langage:</i> Schwerpunkt „Sociolinguistique et politiques linguistiques éducatives“ bzw. - <i>Sciences du langage:</i> Schwerpunkt „Analyse des discours médiatiques, institutionnels et politiques“ können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot im Umfang von maximal 10 LP belegt werden.		verschieden, je nach Auswahl der Lehrveranstaltungen			maximal 10 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die im Schwerpunktmodul („majeure“) und im Erganzungsmodul („mineure“) gewahlten Bereiche mussen sich jeweils unterscheiden.

<sup>2</sup> Im Erganzungsmodul („mineure“) konnen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 10 LP belegt werden; insgesamt mussen in beiden Modulen – Schwerpunktmodul („majeure“) und Erganzungsmodul („mineure“) – 26 LP erworben werden.

## ■ Prufungsmodule

### ■ M.A.-Arbeit\*: Pflichtmodul (HF, *Double Degree*)

→ Relevanz fur Gesamtnote: ja

Modul	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
M.A.-Arbeit	Vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. und 4. Semester und 4. Semester	Eigenstudium	max. 6 Monate	30

\* Das Thema der M.A.-Arbeit kann aus einem Seminar, dem Forum oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen.

### ■ Mundliche Abschlussprufung: Pflichtmodul (HF, *Double Degree*)

→ Relevanz fur Gesamtnote: ja (doppelte Gewichtung)

Modul	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mundliche Abschlussprufung	4. Semester	Eigenstudium	max. 6 Wochen	4 bzw. 6*

\* Details siehe § 7.

**Anlage 5: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem französischen Benotungssystem**

Mention (Frankreich)	Notenstufe (Deutschland)	Französischer Notenbereich	<input type="checkbox"/>	Deutsche Note
Très bien	Sehr gut	20 – 17	<input type="checkbox"/>	1,0
		< 17 – 16	<input type="checkbox"/>	1,3
Bien	Gut	< 16 – 15	<input type="checkbox"/>	1,7
		< 15 – 14	<input type="checkbox"/>	2,0
		< 14 – 13	<input type="checkbox"/>	2,3
Bien / Satisfaisant	Befriedigend	< 13 – 12	<input type="checkbox"/>	2,7
Satisfaisant		< 12 – 11	<input type="checkbox"/>	3,0
		< 11 – 10,5	<input type="checkbox"/>	3,3
Passable	Ausreichend	< 10,5 – 10	<input type="checkbox"/>	4,0
Non validé	Nicht ausreichend	< 10	<input type="checkbox"/>	5,0

**196**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2018**  
**27.02.2018**

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
*Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques  
dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien.  
Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum**

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Dezember 2017 seine Zustimmung erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum sowie der internationalen Variante mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Université Paul-Valéry Montpellier 3 vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).



(4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Romanischen Seminars) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist; Anträge auf Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) sind (zusätzlich) komplett in digitaler Form beim Programmverantwortlichen (Kontaktadresse siehe Homepage des Romanischen Seminars) einzureichen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein *Transcript of Records* der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache (bei einer Bewerbung für die internationale Variante zwingend in französischer Sprache) im Umfang von mindestens zwei und maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in französischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges am Romanischen Seminar der Universität Heidelberg und ggf., falls zutreffend, der internationalen Variante (*Double Degree*) dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);

- f) die Nennung eines Hochschullehrers oder Lehrenden, der vom Bewerber frei gewählt werden kann, und der sich bereit erklärt, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen;
- g) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher oder französischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- h) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 50 % bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;

2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 25 % bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber;
3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
  - a) Hochschulabschlussnoten,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
  - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
4. der Nachweis französischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) DALF C1 (*diplôme approfondi de langue française*) oder
  - c) ein Sprachzeugnis für Französisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
  - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen Land nachweisen können.

5. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
  - c) den *Test of English as a Foreign Language* (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
  - d) das *International English Language Testing System* (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B1.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### § 4 Zulassungsausschuss

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen (inklusive zur internationalen Variante, *Double Degree*) ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, mindestens ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(2) Über die Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) berät zusätzlich die gemeinsame Studiengangskommission (*commission pédagogique commune*), bestehend aus den drei Koordinatoren der internationalen Variante aus Heidelberg und Montpellier gemäß dem gemeinsamen Kooperationsvertrag. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neophilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 5 Zulassungsverfahren und Bewertungskriterien

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literatures und Sprachkontakte im frankophonen Raum* und ggf., falls zutreffend, die internationale Variante (*Double Degree*) geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %, Faktor 5);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem französischsprachigen Land (Gewichtung 30 %, Faktor 3);
- c) Motivationsbrief (und/oder Empfehlungsschreiben) (Gewichtung 10 %, Faktor 1);
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10 %, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert

und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft. Für die Zulassung zur internationalen Variante werden in der Regel mindestens 55 Punkte vorausgesetzt; über Ausnahmen entscheidet nach einem gesonderten Auswahlgespräch der Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission.

(4) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung und ggf., falls zutreffend, zusätzlich zur internationalen Variante (*Double Degree*) vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten bzw. bei Punktzahlen von weniger als 55 Punkten bei der zusätzlichen Bewerbung zur internationalen Variante, *Double Degree*), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

(5) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung (ggf. für die internationale Variante, *Double Degree*) nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 im Romanischen Seminar statt. Im begründeten Ausnahmefallen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

(6) Der Zulassungsausschuss kann gemäß den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bewertungsgrundlagen und Bewertungsverfahren eine Zulassung zum

o.g. Masterstudiengang und eine gleichzeitige Nicht-Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) empfehlen.

## § 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
  
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
  - c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.
  
- (3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.



(4) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 55 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für die internationale Variante (*Double Degree*) des Masterstudiengangs *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone* / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum geeignet und werden vom Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission zur Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) vorgeschlagen.

(5) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den o.g. Masterstudiengang vom 25. Mai 2016 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2016, S. 577) außer Kraft.

Heidelberg, den 15. Dezember 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Südasiastudien (South Asian Studies)**

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Südasiastudien (South Asian Studies) vom 30.06.2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2016, S. 825) beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Dezember 2017 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

In der Überschrift der Zulassungsordnung sowie in § 1, § 2 Abs. 2 und Abs. 4, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird „Südasiastudien (South Asian Studies)“ jeweils durch „Development, Environment, Societies, and History in South Asia“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 15. Dezember 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung für das Graduiertenprogramm des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden- Württemberg“: „Bioökonomie in Baden-Württemberg: Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten“ – BBW ForWerts**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 gemäß §§ 8 Abs. 5, und 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG für das Graduiertenprogramm BBW ForWerts die nachfolgende Satzung beschlossen:

Das Graduiertenprogramm BBW ForWerts wird im Rahmen des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“ des Landes Baden-Württemberg eingerichtet. Es gibt sich mit Bezug auf das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg (MWK) vom 26. März 2014 zu seiner Bewilligung und Finanzierung für drei Jahre nach Abstimmung mit dem MWK und mit Zustimmung des BBW ForWerts Leitungsgremiums vom 26.01.2018 die nachfolgende Satzung. Die hier aufgestellten Regeln gelten nur, insofern sie nicht im Widerspruch mit den vor Ort geltenden Promotionsordnungen der an BBW ForWerts teilnehmenden Institutionen stehen.

## § 1 Status, Aufgaben, Gliederung

(1) Das Graduiertenprogramm BBW ForWerts ist ein integraler Bestandteil des baden-württembergischen Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“ und ist interdisziplinär und einrichtungsübergreifend angelegt. Die beteiligten Einrichtungen<sup>1</sup> wirken bei der Umsetzung des Programms gemeinschaftlich zusammen, insbesondere beschäftigen und/oder betreuen sie die zum Programm zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden, bringen Ausbildungsangebote ein und wirken an der Selbstverwaltung des Programms mit. Die Organisation und Koordination übernimmt die Universität Heidelberg, die zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle einrichtet.

(2) Ziel von BBW ForWerts ist es, ein strukturiertes Graduiertenprogramm für Doktorandinnen und Doktoranden der bioökonomischen Forschungsrichtungen auf Exzellenzniveau zu gewährleisten, indem

- a) an Standorten exzellenter Forschung des Landes einschlägige disziplinäre Expertise vermittelt wird,
- b) durch die breite Öffnung standort-spezifischer Lehr- und Technologieangebote (Methodenkurse) und durch Sommerkurse, Workshops und Exkursionen der wissenschaftliche Austausch zwischen den Universitäten gefördert wird und außerdem ein vielseitiges Wissensspektrum vermittelt wird,
- c) internationale Austauschmöglichkeiten im Rahmen von Forschungsaufenthalten im Ausland und Gelegenheiten zum Besuch von internationalen Konferenzen für Doktoranden bereitgestellt werden,
- d) durch Einbindung der Doktorandinnen und Doktoranden in die Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten die Befähigung zu interdisziplinärem Dialog gezielt unterstützt wird,
- e) über die aktive Teilnahme am Diskurs zu Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz der Bioökonomie die Doktorandinnen und Doktoranden für gesellschaftliche, rechtliche und ethische Aspekte sensibilisiert werden,

---

<sup>1</sup> Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Stuttgart, Ulm, Karlsruhe Institute of Technology, DVGW-TZW Karlsruhe, ZEW Mannheim, Fraunhofer Institut ICT, FVA Freiburg. Über die Aufnahme weiterer Einrichtungen entscheidet das Leitungsgremium (§ 5).

- f) durch die Einbindung von Doktorandinnen und Doktoranden anderer Länder, die ebenfalls bioökonomische Forschungsaktivitäten entfalten (z.B. Frankreich, Kanada, Mexiko, Brasilien, China), der internationale Austausch intensiviert und auf diese Weise neben der regionalen Perspektive auch die globalen Perspektiven einbezogen werden,
- g) für die Aufstellung und Durchführung individueller Betreuungspläne gesorgt wird,
- h) eine Qualitätssicherung über die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden durch ein „Thesis Advisory Committee“ (TAC) stattfindet,
- i) die Doktorandinnen und Doktoranden dabei unterstützt werden, eine möglichst kurze Promotionsdauer zu erzielen,
- j) die Doktorandinnen und Doktoranden beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen gefördert werden,
- k) Netzwerke mit lokalen Wirtschaftsunternehmen etabliert und gefördert werden
- l) und die Ausbildung und der Berufsweg der Doktorandinnen und Doktoranden mit Blick auf die einzelnen wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen und auf die Erfordernisse des akademischen und nichtakademischen Arbeitsmarktes gefördert werden.

(3) BBW ForWerts wirkt in die Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Belange der Bioökonomie in der Öffentlichkeit darzustellen.

## § 2 Gremien und Einrichtungen

Die Gremien und Einrichtungen von BBW ForWerts sind:

- a) das Leitungsgremium gemäß § 5,
- b) das Panel der Projektleiterinnen und Projektleiter zur Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 7 Abs. 2,
- c) die durch den Koordinator oder die Koordinatorin der Universität Heidelberg geleitete BBW ForWerts Geschäftsstelle gemäß § 6.

## § 3 Mitgliedschaft

BBW ForWerts unterscheidet zwei Gruppen von Mitgliedern: A) Projektleiterinnen/Projektleiter und B) Doktorandinnen/Doktoranden.

### A) Projektleiterinnen und Projektleiter

(1) Als Projektleiterin oder Projektleiter gehören BBW ForWerts Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der mitwirkenden Universitäten sowie Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter außeruniversitärer Einrichtungen an, welche

- a) mit einem Forschungsprojekt zum Themenfeld Bioökonomie teilnehmen (zum Beispiel bei Teilnahme am Forschungsprogramm Bioökonomie Baden-Württemberg),
- b) an ihren Institutionen durch ein unabhängiges Auswahlverfahren eingestellt sind und
- c) nach den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen dazu befugt sind, als Gutachter an Promotionen mitzuwirken.



(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, sowie promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht über alle der vorgenannten Voraussetzungen verfügen, aber Doktorandinnen und Doktoranden betreuen, kann vom Leitungsgremium ein Gaststatus in BBW ForWerts befristet verliehen werden. Die Befristung richtet sich nach der Promotionsdauer der von der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler betreuten Doktorandin oder Doktoranden.

(3) Die Mitgliedschaft in BBW ForWerts endet für Projektleiterinnen und Projektleiter

- a) durch Beendigung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Forschungsprogramms Bioökonomie
- b) wenn diese schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 4 dieser Satzung verstoßen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen das Leitungsgremium.

B) Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Als Doktorandinnen und Doktoranden gehören BBW ForWerts die Personen an, welche das unter § 7 festgelegte Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben und

- a) an einer der an BBW ForWerts teilnehmenden Universitäten zur Promotion angenommen wurden und
- b) eine Beschäftigung über Fördergelder des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“ von mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit oder im Rahmen assoziierter Programme (auch der Industrie) ein Stipendium oder Mittel erhalten haben.

- (2) Die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden in BBW ForWerts endet
- a) mit der Beendigung des Promotionsvorhabens
  - b) wenn diese schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 4 dieser Satzung verstoßen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen das Leitungsgremium.
- (3) Nach der Promotion werden ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden von BBW ForWerts in das BBW ForWerts Alumni-Programm aufgenommen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben von BBW ForWerts aktiv und regelmäßig nach Maßgaben dieser Satzung mitzuwirken.
- (2) Für Projektleiterinnen und Projektleiter bedeutet dies insbesondere eine Beteiligung
- a) am Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
  - b) am Lehr- und Ausbildungsprogramm von BBW ForWerts,
  - c) an TAC- Meetings,
  - d) an der Selbstverwaltung von BBW ForWerts.

- (3) Für Doktorandinnen und Doktoranden bedeutet dies insbesondere eine Beteiligung
- a) am Lehr- und Ausbildungsprogramm von BBW ForWerts und den Institutionen, von denen sie betreut werden,
  - b) an TAC- Meetings,
  - c) an der Selbstverwaltung von BBW ForWerts.

Bei erfolgreicher Teilnahme am Lehr- und Ausbildungsprogramm von BBW ForWerts wird der Doktorandin/dem Doktoranden ein Zertifikat verliehen. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikats (sind in den „Certificate Requirements“ festgelegt) sind in der Regel innerhalb von 3 Jahren abzuschließen.

(4) Mitglieder müssen sich zur Einhaltung dieser Satzung sowie der MWK-Verwendungsrichtlinien verpflichten, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(5) Mitglieder von BBW ForWerts können Mittel aus dem Förderprogramm beantragen und Ressourcen des Graduiertenprogramms nutzen.

## § 5 Leitungsgremium

(1) Die Leitung von BBW ForWerts obliegt dem Leitungsgremium. Das Leitungsgremium besteht in der Regel aus jeweils einer Projektleiterin oder einem Projektleiter der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen aus den drei Bereichen Lignozellulose, Biogas und Mikroalgen, jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Doktoranden aus den drei Bereichen Lignozellulose, Biogas und Mikroalgen, der Koordinatorin oder dem Koordinator und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

- 2) Stimmberechtigt sind die oben genannten Mitglieder oder ggf. ihre Vertreter.
  
- (3) Jeweils ein Vertreter aus dem Kompetenznetzwerk Modellierung und dem Bereich sozialwissenschaftliche & ökologische Begleitforschung im Forschungsprogramm „Bioökonomie Baden-Württemberg“ kann von seinen jeweiligen Mitgliedern gewählt werden und als Gast mit beratender Stimme am Leitungsgremium teilnehmen.
  
- (4) Die Projektleiterinnen und Projektleiter im Leitungsgremium sind identisch mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Forschungsverbände im Lenkungskreis des Forschungsprogramms Bioökonomie, die dort gemäß den für diesen geltenden Regelungen eingesetzt bzw. gewählt wurden. Die Doktorandenvertreter werden von den Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 3 B Abs. 1 gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Doktorandenvertreters aus dem Leitungsgremium soll eine Nachwahl innerhalb eines Monats stattfinden, die Amtszeit des nachgewählten Vertreters beträgt wiederum ein volles Jahr.
  
- (5) Das Leitungsgremium wird von der Koordinatorin oder dem Koordinator geleitet. Die Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators sind:
  - a) Führung des Tagesgeschäfts von BBW ForWerts,
  - b) Einberufung, Organisation und Leitung der Leitungsgremiumssitzungen,
  - c) Kommunikation und Repräsentation der Belange von BBW ForWerts,
  - d) Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem MWK,
  - e) In Fachfragen: Vertretung von BBW ForWerts nach außen, insbesondere gegenüber dem MWK und anderen Drittmittelgebern,
  - f) Beaufsichtigung der Geschäftsprozesse in der Geschäftsstelle,
  - g) Berichterstattung gegenüber dem MWK über relevante Entwicklungen innerhalb von BBW ForWerts,
  - h) Berichterstattung über BBW ForWerts im Lenkungskreis des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“,

- i) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die ihm vom Leitungsgremium zugewiesen wurden.

(6) Das Leitungsgremium tagt zwei Mal im Jahr und nach Bedarf.

(7) Das Leitungsgremium entscheidet über alle Angelegenheiten von BBW ForWerts, soweit die Zuständigkeit nicht durch Gesetz oder diese oder eine andere Satzung anderen Stellen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung von BBW ForWerts und ihre Änderungen; diese sind zuvor mit dem MWK abzustimmen und anschließend dem Senat der Universität Heidelberg zur Beschlussfassung vorzulegen,
- b) die Aufnahme von Projektleiterinnen und Projektleitern in BBW ForWerts bzw. den Mitgliedstatus bereits aufgenommener Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 3,
- c) den Lehrplan von BBW ForWerts sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms,
- d) die Verteilung und Bewirtschaftung der für das Graduiertenprogramm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

(8) Das Leitungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums anwesend sind.

## § 6 Geschäftsstelle

Die Administration von BBW ForWerts übernimmt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von der Koordinatorin oder vom Koordinator geleitet wird. Das Büro befindet sich an der folgenden Adresse:

BBW ForWerts Graduiertenprogramm  
Centre for Organismal Studies – Universität Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 360  
69120 Heidelberg

Die Geschäftsstelle „BBW ForWerts Administration“ unterstützt administrativ das Leitungsgremium und die Koordinatorin oder den Koordinator in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## § 7 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen

(1) BBW ForWerts schreibt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen Doktorandenstellen international zur Bewerbung aus. Die Finanzierung der Doktorandenstellen erfolgt durch Mittel im Forschungsprogramm „Bioökonomie Baden-Württemberg“ oder durch andere assoziierte Förder- oder Stipendienprogramme, z. B. der Industrie.

(2) Über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Teilnahme am BBW ForWerts Programm befindet ein Panel, das mit mindestens drei BBW ForWerts Projektleitern, darunter jeweils mindestens eine Frau und ein Mann, besetzt ist. Die Projektleiter müssen zudem mindestens zwei der drei Fachbereiche Biogas, Lignozellulose und Mikroalgen vertreten. Eine Projektleiterin oder ein Projektleiter kann sich im Panel durch die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler vertreten lassen, die oder der die wissenschaftlichen Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß Absatz 4 begleitet.

(3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über ein Online-Bewerbungsverfahren.

Einzureichende Unterlagen sind:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) Unterlagen zum Studienverlauf, einschließlich Transkripte, Abschlüsse und Zeugnisse,
- c) ein Motivationsschreiben,
- d) eine kurze Zusammenfassung der wissenschaftlichen Erfahrungen (research experience),
- e) eine kurze Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ziele (research interest),
- f) zwei Empfehlungsschreiben (in der Regel von Betreuern der Masterarbeit),
- g) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse.

(4) Die wissenschaftlichen Arbeiten der Doktorandinnen und Doktoranden sind am Institut einer BBW ForWerts Projektleiterin oder eines BBW ForWerts Projektleiters durchzuführen. Diese Arbeiten werden vor Ort durch die Projektleiterin oder den Projektleiter oder eine andere Wissenschaftlerin oder einen anderen Wissenschaftler aus der Projektgruppe begleitet.

(5) Die Geschäftsstelle führt eine Vorabprüfung der Unterlagen durch, prüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten einen Master Abschluss (oder Äquivalent) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 (75 %) besitzen, und leitet dann die Unterlagen an die fachlich jeweils passenden Projektleiter weiter.

- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen anschließend einen mehrstufigen Auswahlprozess.
- a) Die Projektleiter sichten die für ihre Projekte relevanten Bewerbungen und schlagen maximal drei Bewerberinnen oder Bewerber pro Projekt für Auswahlgespräche vor.
  - b) Die Geschäftsstelle lädt die für geeignet erklärten Kandidatinnen und Kandidaten zu Auswahlgesprächen vor Ort oder per Videokonferenz ein.
- (7) Die Auswahlgespräche setzen sich wie folgt zusammen: Interviews mit dem Panel gemäß Absatz 2, die von mindestens drei BBW ForWerts Projektleitern oder deren Vertretern vorgenommen werden (Panel-Interview).
- (8) Das Panel entscheidet im Anschluss an das Interview, ob die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich geeignet ist für eine Teilnahme am BBW ForWerts Graduiertenprogramm.
- (9) Unter den vom Panel als geeignet befundenen Kandidatinnen und Kandidaten trifft die Projektleiterin oder der Projektleiter, in deren oder dessen Gruppe diese aufgenommen werden sollen, die Auswahl. Die endgültige Aufnahme in BBW ForWerts steht unter dem Vorbehalt der Einstellung durch die aufnehmende Einrichtung bzw. der Bewilligung des Stipendiums sowie der Annahme als Doktorand an einer der mitwirkenden Universitäten.



## § 8 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Jede/jeder neu aufgenommene Doktorand/in stellt in Absprache mit dem/der Projektleiter/in ein Betreuungs-Komitee (thesis advisory committee, TAC) zusammen, das neben dem/der Projektleiter/in aus zwei unabhängigen Forschungsgruppenleiter/-innen, die nicht seiner oder ihrer Projektgruppe angehören, besteht. Auswärtige Mitglieder sind möglich. Das TAC muss vom Projektleiter genehmigt werden.
  
- (2) Das TAC hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Feinabstimmung des Themas in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden,
  - b) Regelmäßige Zwischenevaluation der Promotionsarbeit, mindestens einmal jährlich,
  - c) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden sollen,
  - d) Diskussionspartner der Doktorandin oder des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.
  
- (3) Das erste Treffen des TAC mit der Doktorandin oder dem Doktoranden muss in der Regel innerhalb der ersten acht Monate nach Beginn der Doktorarbeit stattfinden. Die nächsten Treffen erfolgen im jährlichen Rhythmus. Gesonder-te Regelungen können bei Doktoranden gelten, welche über ein Stipendium finanziert werden.

## § 9 Lehr- und Ausbildungsprogramm

- (1) Das Leitungsgremium stellt in Zusammenarbeit mit der Administration ein Lehrprogramm für die BBW ForWerts Doktorandinnen und Doktoranden sicher.
- (2) Die im Rahmen von BBW ForWerts regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen bestehen aus Workshops, Methodenkursen, Statusseminaren, Exkursionen, Kursen im Bereich Schlüsselkompetenzen und Somerschulen.
- (3) Die Mitgliedschaft in BBW ForWerts entspricht der regulären Dauer des Promotionsverfahrens gemäß der jeweils einschlägigen Promotionsordnung (in der Regel drei Jahre). Bei Verlängerung der Promotionszeit kann das Leitungsgremium in Härtefällen auch eine Verlängerung der Mitgliedschaft in BBW ForWerts gewähren. Die damit ggf. verbundene Verlängerung von Arbeitsverträgen oder Weitergewährung von Stipendien bedarf der Zustimmung des Arbeit- oder des Stipendiengabers.
- (4) Um ein BBW ForWerts Zertifikat zu erhalten, müssen die in den „Certificate Requirements“ angegebenen Bedingungen erfüllt werden.

## **§ 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch**

(1) BBW ForWerts fördert nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel internationale Forschungsaufenthalte der Doktorandinnen und Doktoranden im BBW ForWerts Programm. Mittel können von den Doktorandinnen und Doktoranden in Abstimmung mit ihren Betreuern bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Das Leitungsgremium legt die Kriterien für die Vergabe der Mittel fest.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Leitungsgremium gerichtet werden.

## **§ 11 Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Neben den Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 3 Abs. 1 B), die sich über BBW ForWerts erfolgreich um eine Doktorandenstelle des Forschungsprogramms Bioökonomie BW beworben haben, können auch in Kooperation mit anderen Programmen Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen werden. Die Regelungen zur Vergabe der Stipendien, beispielsweise das Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) Baden-Württemberg sowie die Satzungen der beteiligten Universitäten zu dessen Durchführung, bleiben unberührt. Für die Aufnahme der Stipendiatinnen und Stipendiaten in das BBW ForWerts Graduiertenprogramm gilt § 7 entsprechend.

## **§ 12 Anwendbarkeit der institutionellen Satzungen der Partner**

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Partneruniversitäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien von BBW ForWerts in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung vom 15.04.2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 12.02.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Namensänderung der Graduiertenschule „The Hartmut-Hoffmann-Berling International Graduate School“**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 beschlossen, die „The Hartmut Hoffmann-Berling-International Graduate School of Molecular and Cellular Biology (HBIGS)“ umzubenennen in „Heidelberg Biosciences International Graduate School (HBIGS)“.

Heidelberg, den 07.02.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**228**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2018**  
**27.02.2018**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)